

Rahmenplan

für den theoretischen und praktischen
Unterricht und die praktische Ausbildung
zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger
im Land Brandenburg

Später beginnt jetzt



Pflegeinitiative Brandenburg

Rahmenplan

für den theoretischen und praktischen
Unterricht und die praktische Ausbildung
zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger
im Land Brandenburg

Potsdam, Juli 2008

Vorwort



Mit der Schaffung der bundesrechtlichen Regelung des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Altenpflegegesetz vom 26. November 2002, hat der Bund gemäß der Entscheidung des BVerfG vom 24. Oktober 2002 Az. 2 BvF 1/01 die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 19 GG in Anspruch genommen und dem Berufsbild der Altenpflege einen klaren heilkundlichen, medizinisch-pflegerischen und gerontopsychiatrischen Schwerpunkt verliehen.

Aufgrund des vom Gesetzgeber vorgegebenen gesundheitlichen Ansatzes, indem dem sozialpflegerischen und dem medizinisch-pflegerischen Anteil zu jeweils gleichen Teilen Gewicht zukommt, wurde auf Anregung der Altenpflegeschulen des Landes Brandenburg der Beschluss gefasst, einen landeseinheitlichen Rahmenplan für die Ausbildung in der Altenpflege zu erarbeiten.

Der daraufhin erarbeitete Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung im Land Brandenburg vom 20. Januar 2006 besaß den Status eines Entwurfes und wurde durch die Altenpflegeschulen zunächst auf seine Praxisvereinbarkeit im Schulbetrieb überprüft. Im

Ergebnis dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Entwurf des Rahmenplanes einer Überarbeitung bedarf.

Für diesen Zweck wurden im Rahmen eines Projektes der Pflegeinitiative Brandenburg „Später beginnt jetzt“ zwei Arbeitsgruppen gebildet:

Die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Rahmenlehrplanes unter der Leitung der Schulleiterin der Medizinischen Schule Uckermark, bestand aus ausgewählten Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrerinnen einiger Altenpflegeschulen, einer Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg sowie Vertretern des Landesgesundheitsamtes Brandenburg.

Die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Rahmenausbildungsplanes unter der Leitung der stellvertretenden Schulleiterin der Medizinischen Schule Uckermark bestand aus ausgewählten Lehrerinnen und Lehrern der Medizinischen Schule Uckermark sowie Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern.

Ziel der gemeinsamen Arbeit war es, die Inhalte der Ausbildung in der Altenpflege im Land Brandenburg insbesondere auf der Ba-

sis der Erfahrungen mit dem Entwurf und entsprechend der wortgetreuen Auslegung der gesetzlichen Grundlage festzulegen sowie im Hinblick auf ein schrittweises Zusammenführen der Ausbildungen in den Pflegeberufen die Rahmenpläne in der Altenpflege und der Gesundheit- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege soweit wie möglich einander anzunähern.

Dank der engagierten und intensiven Arbeit der Arbeitsgruppen ist es innerhalb eines knappen Jahres gelungen, den Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung im Land Brandenburg auf der Basis der Erfahrungen mit dem Entwurf und entsprechend der wortgetreuen Auslegung der gesetzlichen Grundlage zu überarbeiten. Nunmehr dient dieser Rahmenplan als landeseinheitlicher Qualitätsstandard und empfehlende Vorgabe für die curriculare Arbeit an den Altenpflegesschulen.

Besonders hervorheben möchte ich, dass durch das außergewöhnliche Engagement, die große fachliche Kompetenz und die hohe Einsatzbereitschaft der Lehrkräfte der Altenpflegesschulen des Landes Brandenburg sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Rahmenplan für den theoretischen

und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung, nun fertig gestellt ist und als verbindlich erklärt werden kann. Damit ist das Ziel erreicht, die Altenpflegeausbildung im Land Brandenburg auf einem vergleichbaren Niveau durchzuführen. Nun liegt es an den Altenpflegesschulen und den Praxiseinrichtungen das hohe Niveau der Ausbildung entsprechend des Rahmenplanes sicherzustellen.



Dagmar Ziegler,
Ministerin für Arbeit, Soziales Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zum Rahmenplan für die theoretische und praktische Ausbildung in der Altenpflege	6
1.1	<i>Rechtliche Grundlagen und Ausbildungsziel</i>	- 5 -
1.2	<i>Definition Rahmenplan</i>	- 5 -
1.3	<i>Gliederung der Ausbildung</i>	- 8 -
1.4	<i>Lernort Schule</i>	- 8 -
1.4.1	Aufgaben der Schule	- 8 -
1.4.2	Theoretischer und praktischer Unterricht	- 8 -
1.4.3	Anzahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte	- 9 -
1.4.4	Aufbau und Struktur des Rahmenlehrplanes für den theoretischen und praktischen Unterricht	- 9 -
1.4.5	Schriftliche und mündliche Prüfung	- 11 -
1.5	<i>Lernort Praxis</i>	- 13 -
1.5.1	Aufgaben der Praxiseinrichtung	- 13 -
1.5.2	Praxisanleitung	- 13 -
1.5.2.1	Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter	- 14 -
1.5.2.2	Aufgaben der Praxisanleiterin und des Praxisanleiters	- 14 -
1.5.2.3	Umfang der Praxisanleitung	- 15 -
1.5.3	Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Schule	- 15 -
1.5.4	Praktische Ausbildung	- 16 -
1.5.4.1	Art und Umfang der praktischen Ausbildung	- 16 -
1.5.4.2	Mögliche Einsatzorte	- 17 -
1.5.5	Aufbau und Struktur des Rahmenausbildungsplanes für die praktische Ausbildung	- 17 -
1.5.6	Praktische Prüfung	- 18 -
2	Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflege	- 19 -
	<i>Lernbereich 1 Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege</i>	- 19 -
Lernfeld 1.1	Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen	- 21 -
Lernfeld 1.2	Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	- 24 -
Lernfeld 1.3	Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	- 27 -
Lernfeld 1.4	Anleiten, Beraten und Gespräche führen	- 42 -
Lernfeld 1.5	Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	- 45 -
	<i>Lernbereich 2 Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung</i>	- 54 -
Lernfeld 2.1	Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	- 55 -
Lernfeld 2.2	Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen	- 60 -

Inhaltsverzeichnis

Lernfeld 2.3	Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	- 63 -
Lernbereich 3 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit		- 65 -
Lernfeld 3.1	Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	- 66 -
Lernfeld 3.2	An Qualität sichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	- 71 -
Lernbereich 4 Altenpflege als Beruf		- 73 -
Lernfeld 4.1	Berufliches Selbstverständnis entwickeln	- 74 -
Lernfeld 4.2	Lernen lernen	- 76 -
Lernfeld 4.3	Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	- 78 -
Lernfeld 4.4	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	- 80 -
3	Rahmenausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege	- 81 -

1. Vorbemerkungen zum Rahmenplan für die theoretische und praktische Ausbildung in der Altenpflege

Der vorliegende Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung ist die verbindliche Grundlage für die Ausbildung und die Prüfung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers für die ab 1. Oktober 2008 beginnenden Ausbildungen im Land Brandenburg.

1.1. Rechtliche Grundlagen und Ausbildungsziel

Die rechtlichen Grundlagen für den Rahmenplan des Landes Brandenburg sind das **Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1690)** und die dazugehörige **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418)**.

Das Ziel der Ausbildung nach dem neuen Gesetz ist im **§ 3 AltPflG** definiert:

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. (...) Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

Dieses Ziel ist zugleich der staatlich reglementierte Ausbildungsauftrag an dem sich jede Ausbildungsstätte messen lassen muss.

1.2. Definition Rahmenplan

Der Rahmenplan für die Ausbildung in der Altenpflege umfasst den Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht

und den Rahmenausbildungsplan für die praktische Ausbildung.

Dieser Rahmenplan für das Land Brandenburg beinhaltet Lehrinhalte und Ausbildungsziele entsprechend der Lernfelder der AltPflAPrV vom 26. November 2002. Er legt den Rahmen für die einzelnen Ausbildungsstätten fest, in welcher Weise die Ausbildungsziele erreicht werden sollen. Die curriculare Arbeit für die Schulen steht noch aus.

Der Rahmenplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Da die berufliche Ausbildung zum Ziel hat, berufliche Handlungskompetenzen heranzubilden, sind diese unmittelbar zu fördern. Dabei ist davon auszugehen, dass sich Kompetenz nur stufenweise entwickeln. (Benner, Patricia: Stufen zur Pflegekompetenz. Bern, Verlag: Hans Huber, 1994)

Bei der Vermittlung und der Beurteilung ist dies zu berücksichtigen. Der Begriff der beruflichen Handlungskompetenz ist als Ganzes zu sehen, der nur aus didaktischen Gründen in die folgenden Kompetenzbereiche aufgeschlüsselt wird (Norddeutsche Handreichung zur Umsetzung des Neuen Krankenpflegegesetzes):

Fachliche Kompetenz:

Zum einen geht es um den Aufbau eines professionellen Selbstverständnisses, das auf folgender Grundannahme basiert: Pflege zielt darauf ab, die Gesundheit des einzelnen alten Menschen zu erhalten, zu fördern, ihn bei Krankheit, Behinderung sowie während des Sterbeprozesses ganzheitlich zu unterstützen. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, traditionelle Strukturen der helfenden Beziehung kritisch zu hinterfragen, Pflegebedürftige in ihren sozialen Lebensbezügen zu sehen und dabei insbesondere ihre Ressourcen zu suchen und zu stärken. Zum anderen geht es um die Vermittlung pflegespezifischer Handlungsfähigkeiten mit entsprechendem Kontextwissen sowie der Entwicklung sen-

somotorischer Fähigkeiten. Diese sind nicht nur pflegetechnischer Art, sondern schließen Beobachtungsfähigkeiten, schlussfolgerndes Denken sowie Beratungs- und Anleitungsfähigkeiten mit ein.

Sozial-kommunikative Kompetenz:

Eine wichtige Zielsetzung bei der Entwicklung sozialer Kompetenz liegt darin, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, „die Welt der Seniorinnen und Senioren zu verstehen und aus ihrer Perspektive zu sehen“, d. h. dass sie empathische Fähigkeiten auf- und ausbauen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung sozialer Kompetenz soll sein, die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der zu Betreuenden, ihren Angehörigen und bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen in ihrer Konflikt- und (Selbst-) Kritikfähigkeit zu stärken. Bei der kommunikativen Kompetenz geht es vorrangig darum, die Schülerinnen und Schüler darin zu fördern, ihren eigenen Standpunkt zu artikulieren und argumentativ zu vertreten, Gedanken und Beobachtungen präzise mündlich und schriftlich wiederzugeben sowie Gespräche gezielt zu initiieren, zu leiten und zu einem Ende zu führen. Dabei gilt es sich auf das Kommunikationsvermögen des einzelnen älteren Menschen und seinen Angehörigen individuell einzustellen.

Methodische Kompetenz:

Um Pflege als Prozess planen, durchführen, evaluieren und in ihrer Qualität sichern zu können, bedarf es entsprechender methodischer Fähigkeiten. Das heißt: die Schülerinnen und Schüler werden wiederum hinsichtlich der zu Betreuenden, ihren Angehörigen und bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen lernen, Informationen einzuholen und zu verarbeiten, Entscheidungen zu treffen, Prioritäten zu setzen sowie Probleme zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, die Fähigkeit zur geistigen Flexibilität zu entwickeln. Das

schließt den Erwerb technischer sowie organisatorischer Fertigkeiten und Kenntnisse bezüglich der Arbeitsmittel, Materialien und Verfahren ein.

Personale Kompetenz:

Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der sie erwartenden Belastungen persönlich zu stärken. Pflegerische Arbeit ist immer unmittelbare Nähe zum Körper eines anderen - fremden Menschen. Sie ist Nähe zum Altwerden, zum Unheilbar-Krank-Sein, zum Behindert-Sein, zum Sterben. Diese Nähe stellt ein hohes Belastungspotenzial dar. Sich selbst darauf einlassen und gleichzeitig vor den Belastungen schützen zu können, ohne den anderen zu einem „Routineobjekt“ werden zu lassen – also eine Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden-, ist ein zentraler Bestandteil personaler Kompetenz. Hierzu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler ihre persönliche Haltung zu existenziellen und ethischen Fragen klären oder zumindest reflektieren. Weiterhin sollen sie Gelegenheit erhalten, die Wirkung ihrer eigenen Person bei der Pflege beziehungsweise im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen einschätzen und berücksichtigen zu lernen. Auch sollen ihre Einsichten und Fähigkeiten zur Mitverantwortung und Mitbestimmung bei der Gestaltung der beruflichen und gesellschaftlichen Gegenwart und Zukunft gestärkt werden. Nicht zuletzt sollen sie – unabhängig von konkreten beruflichen Anforderungen – Vertrauen in sich selbst entwickeln. (Oelke, Uta; Menke, Marion: Gemeinsame Pflegeausbildung. Modellversuch und Curriculum für die theoretische Ausbildung in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege. Hrsg. Vom DiCV Essen, Bern; Göttingen; Toronto; Seattle: Huber, 2002. S. 20)

Der Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in der Altenpflege des Landes Brandenburg soll als Grundlage für die Er-

stellung von Curricula und Prüfungsaufgaben dienen und definiert dafür die Mindestanforderungen, die zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung notwendig sind.

1.3. Gliederung der Ausbildung

§ 1 AltPflAPrV

(1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2.500 Stunden.

1.4. Lernort Schule

§ 4 AltPflG

(2) Der Unterricht wird in Altenpflegesschulen erteilt.

1.4.1. Aufgaben der Schule

Die Altenpflegeschule trägt grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Ausbildung [§ 4 (4) AltPflG].

Die Altenpflegeschule unterstützt gemäß § 4 (4) AltPflG die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Sie stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher [§ 2 (3) AltPflAPrV]. Art und Inhalt der Praxisbegleitung werden im Abschnitt 1.5.3 - Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Schule näher dargestellt.

1.4.2. Theoretischer und praktischer Unterricht

Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts sind in der Anlage 1 Buchstabe A zu § 1 (1) AltPflAPrV festgelegt und in 4 übergreifenden und handlungsorientierten Lernbereichen dargestellt.

Die 4 Lernbereiche sind in Lernfelder und im

Rahmenlehrplan teilweise nochmals in Teilernfelder untergliedert.

Durch die Gliederung der Ausbildungsinhalte und die Ausrichtung des Ausbildungszieles an Handlungskompetenzen ist es empfehlenswert sich zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte an aktuellen berufspädagogischen Erkenntnissen zu orientieren und die didaktische Methode des Lernfeldkonzeptes anzuwenden. Diese Methode eines handlungsorientierten Unterrichts zielt darauf ab, problemorientiertes sowie selbst bestimmtes Lernen und Arbeiten zu fördern.

Den Altenpflegeschulen ist auch weiterhin die Möglichkeit gegeben ihre Schwerpunkte und Spezialisierungen entsprechend dem Profil des Trägers und der Kooperationseinrichtungen anzupassen.

1.4.3. Anzahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte

§ 5 AltPflG

(1) Die Altenpflegeschulen (...) bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde.

(2) Altenpflegeschulen (...) können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

(...)

2. den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht (...)

Als für den theoretischen und praktischen Unterricht geeignete pädagogische Qualifikation der hauptberuflichen Lehrkräfte der Schule wird der Abschluss als Pflegefachkraft und ein entsprechender Masterabschluss für den theoretischen und praktischen Unterricht oder ein gleichwertiger Abschluss, insbesondere auf dem Gebiet der Medizinpädagogik oder Pflegepädagogik, empfohlen.

1.4.4. Aufbau und Struktur des Rahmenlehrplanes für den theoretischen und praktischen Unterricht

Im Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht des Landes Brandenburg finden sich die Lernfelder der AltPflAPrV wieder. Diese wurden im Rahmenlehrplan aus fachlich-pädagogischen Gründen teilweise in Teillernfelder untergliedert.

Ausgangspunkt eines jeden Lernfeldes sind die gesetzlich vorgegebenen Befähigungsanforderungen beziehungsweise Ausbildungsziele sowie Stundenvorgaben. Wie in Rahmenlehrplänen üblich und sinnvoll, sind in dem Rahmenlehrplan auch für die Teillernfelder Stundenvorgaben festgesetzt, die den gesetzlich angegebenen Mindeststundenzahlen der einzelnen Lernfelder entsprechen. Die Stundenvorgaben für die Teillernfelder sind Zeitrichtwerte, nach denen sich die Altenpflegeschulen im Interesse eines landesbezogenen vergleichbaren Ausbildungsnieaus richten sollten.

Im Rahmenlehrplan wurde wegen der besseren Lesbarkeit auf die Verwendung beider Geschlechtsformen bei den Begriffen Klient und Bewohner verzichtet, obgleich immer beide Geschlechter gemeint sind.

Die im Rahmenlehrplan aufgeführten Inhalte, insbesondere die aufgeführten Erkrankungen, stellen die inhaltlichen Mindestanforderungen an den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflege im Land Brandenburg dar. Die Inhalte des Rahmenlehrplanes und die darin aufgeführten Erkrankungen sind von jeder Altenpflegeschule zu vermitteln und bilden die Grundlage für die staatliche Prüfung. Jede Altenpflegeschule kann darüber hinaus Inhalte vermitteln. Dies wird durch die Begriffe: „insbesondere“ bzw. „exemplarisch“ verdeutlicht.

Neben den Inhalten und den Stundenvorgaben enthält der Rahmenlehrplan in der Spalte „siehe auch“ Hinweise auf inhaltliche

Zusammenhänge zwischen verschiedenen Lernfeldern. Diese inhaltlichen Zusammenhänge sind nicht abschließend und können der Altenpflegeschule bei der Erarbeitung des Curriculum als Hilfestellung dienen.

200 Stunden, die laut Gesetz zur freien Verteilung bestimmt sind, wurden im Rahmenlehrplan nicht verplant und können von jeder Altenpflegeschule als frei verfügbare Stunden für Hospitationen, Projekte oder auch zur Verteilung auf die einzelnen Lernfelder genutzt werden, um die unterschiedlichen Möglichkeiten der Altenpflegeschulen (Schulträger, Kooperationspartner, Schultyp, Kapazitäten) zu berücksichtigen.

Die starke Orientierung der Gliederung des Rahmenlehrplanes an der Anlage 1 Buchstabe A der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung soll den Lehrkräften eine weitestgehende Vergleichbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben ermöglichen und die erforderliche Dokumentation des Ausbildungsverlaufes erleichtern.

1.4.5. Schriftliche und mündliche Prüfung

In den §§ 10 und 11 der AltPflAPrV sind Form und Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgehalten:

§ 10 AltPflAPrV

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:

1. „Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“,
2. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“,
3. „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

§ 11 AltPflAPrV

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ sowie
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

Festlegungen zu Prüfungsinhalten und zur Organisation der Prüfungen erfolgen auf der Grundlage des Rahmenlehrplanes für den theoretischen und praktischen Unterricht in Verantwortung der zuständigen Landesbehörde. Die zuständige Landesbehörde im Land Brandenburg ist das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg, Landesgesundheitsamt, Dezernat akademische und nichtakademische Heilberufe.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, welche Lernfelder des Rahmenlehrplanes für den theoretischen und praktischen Unterricht prüfungsrelevant sind:

schriftlicher Teil der Prüfung	Lernfeld im Rahmenlehrplan
„Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“,	1.1 und 1.2
„Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“,	1.3 und 1.5
„Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.	2.1
mündlicher Teil der Prüfung	Lernfeld im Rahmenlehrplan
„Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“,	1.3
„Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ sowie	3.1
„Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.	4.1 und 4.3

1.5 Lernort Praxis

§ 4 AltPflG

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt. Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:
 1. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
 2. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
 3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
 4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

1.5.1 Aufgaben der Praxiseinrichtung

Die ausbildende Einrichtung muss gemäß § 2 (1) AltPflAPrV die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten. Der Träger der praktischen Ausbildung hat gemäß § 15 (1) AltPflG insbesondere die Ausbildung so zu gestalten, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann und den Schülerinnen und Schülern kostenlos Ausbildungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus darf der Träger der praktischen Ausbildung den Schülerinnen und Schülern nur solche Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen sowie ihrem Ausbildungsstand angemessen sind.

1.5.2 Praxisanleitung

Die Praxisanleitung ist nach § 4 (4) AltPflG durch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen. Hierfür stellt die ausbildende Einrichtung gemäß § 2 (2) AltPflAPrV die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes sicher.

1.5.2.1 Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

Nach § 2 (2) AltPflAPrV ist die praktische Ausbildung durch Altenpfleger/innen oder Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege sowie einer berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung zu gewährleisten.

1.5.2.2 Aufgaben der Praxisanleiterin und des Praxisanleiters

§ 2 AltPflAPrV

(2) Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

Für Pflegefachkräfte der Ausbildungseinrichtung, die neben ihren Pflegeaufgaben Anleitungsaufgaben übertragen bekommen, gelten diese als gleichwertig. Die dafür erforderliche Zeit ist ihnen zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem:

- in das jeweilige Tätigkeitsfeld konkreter Pflegepraxis einzuführen,
- theoretische Ausbildungsinhalte in die praktische Ausbildung zu integrieren,
- eng mit der Altenpflegeschule zusammenzuarbeiten und Abstimmungen am Lehrplan (Schule), dem Ausbildungsplan (Praxis) und den Einsatzplänen (Schule und Praxis) zu treffen,

- die praktische Ausbildung auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplanes sicherzustellen,
- die praktische Anleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung zu koordinieren und durchzuführen,
- Demonstrationen sowie Einzel- und gegebenenfalls Gruppenübungen durchzuführen,
- die Anleitung zu dokumentieren,
- Lernerfolgskontrollen und Leistungsüberprüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie Beurteilungen zu erstellen,
- die praktische Prüfung vorzubereiten und beratend an ihr mitzuwirken.

1.5.2.3 Umfang der Praxisanleitung

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Praxisanleitung sollte die ausbildende Einrichtung über ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben verfügen. Der dafür notwendige zeitliche Freiraum ist festzuschreiben und im Berufsalltag so zu organisieren, dass diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter qualitativ und quantitativ ihrer Anleiterfunktion gerecht werden können. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Betriebs- und Geschäftsstrukturen der ausbildenden Einrichtungen wird auf die Festlegung einer Verhältniszahl verzichtet. Stattdessen sollte sich die zeitliche Ausrichtung für Leitungsaufgaben im Interesse des Ausbildungszieles am Ausbildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler orientieren. Danach ist von einem angemessenen Verhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern auszugehen, wenn für die Schülerinnen und Schüler die Praxisanleitung in einem Umfang von 2 Zeitstunden pro Woche sichergestellt wird. Diese Angabe dient als Richtwert, da davon auszugehen ist, dass es Phasen der Ausbildung gibt, in denen ein hö-

herer Umfang an Praxisanleitung notwendig ist und Phasen mit einem geringen Ausmaß an Praxisanleitung.

1.5.3 Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Schule

§ 2 AltPflAPrV

(3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

Die praktische Ausbildung wird von den Lehrkräften der Altenpflegeschulen durch Praxisbegleitung unterstützt. Aufgaben der Lehrkräfte in ihrer Funktion als Praxisbegleiter sind insbesondere:

- die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in regelmäßigen Arbeitsbesprechungen beraten und unterstützen,
- die Ausbildungsaufgaben für die praktische Ausbildung gemeinsam mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung erarbeiten,
- die Einsatzpläne für jede Schülerin und jeden Schüler im Benehmen mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung erstellen,
- die Schülerinnen und Schüler unterstützen und fördern,
- die Gesamtbewertung der praktischen Ausbildung im Zusammenhang mit der Zulassung zur Prüfung vornehmen und
- die Ausbildungsqualität gemeinsam mit der Ausbildungseinrichtung überwachen.

Die Praxisbegleitung soll ½ Zeitstunde pro Schülerin oder Schüler und praktischer Ausbildungswoche umfassen.

1.5.4 Praktische Ausbildung

§ 2 AltPflAPrV

(4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. (...)

1.5.4.1 Art und Umfang der praktischen Ausbildung

In der Anlage 1 Buchstabe B AltPflAPrV wird § 1 (1) AltPflAPrV inhaltlich und zeitlich präzisiert. Demnach sind im Rahmen der Gesamtstundenzahl von 2500 Stunden folgende Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln:

- Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
- Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
- Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.
- Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, zum Beispiel bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation.
- Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

1.5.4.2 Mögliche Einsatzorte

Die möglichen Einsatzorte der praktischen Ausbildung entsprechen den in § 4 (3) AltPflG genannten Einrichtungen. Diese sind:

- Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder
- stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 (2) SGB XI, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
- ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 (1) SGB XI, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
- psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder
- andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
- Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder
- geriatrische Fachkliniken,
- geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
- Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

1.5.5 Aufbau und Struktur des Rahmenausbildungsplanes für die praktische Ausbildung

Der Rahmenausbildungsplan bildet die Grundlage für die praktische Ausbildung in der Altenpflege im Land Brandenburg.

Lernfelder und **Zielsetzungen** des Rahmenausbildungsplanes für die praktische Ausbildung entsprechen dem Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß dem Altenpflegegesetz und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Entsprechend der Zielsetzungen in Spalte 2 wurden in Spalte 3 fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der unter 1.2 beschriebenen beruflichen **Handlungskompetenzen** entwickelt.

Lernfelder	Zielsetzungen	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
------------	---------------	-------------------------------------

Auf dieser Basis sind durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie die anleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Hilfestellung der Lehrkräfte der Altenpflegeschulen Ausbildungsaufgaben zu entwickeln. Als Hilfestellung für die Entwicklung der Ausbildungsaufgaben dient der in der Anlage befindliche Leitfaden.

1.5.6 Praktische Prüfung

§ 12 AltPflAPrV

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche "Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege" und "Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung".

(2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflege

2.

Lernbereich 1 Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege

Die Schülerinnen und Schüler kennen ihre berufsspezifischen Aufgaben und besitzen altenpflegerische Handlungskompetenzen, insbesondere Fachkompetenz, Personalkompetenz, Sozialkompetenz und Methodenkompetenz für die Ausübung ihres Berufes.

Lernfeld 1.1 Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen

Teillernfeld 1.1.1 Gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen

Teillernfeld 1.1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen

Teillernfeld 1.1.3 Rehabilitation

Teillernfeld 1.1.4 Pflegerelevante Grundlagen der Ethik

Lernfeld 1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren

Teillernfeld 1.2.1 Phänomene als Grundlage des Pflegeprozesses wahrnehmen und beobachten

Teillernfeld 1.2.2 Pflegerische Handlungen nach dem Pflegeprozess strukturieren

Teillernfeld 1.2.3 Pflegerische Handlungen dokumentieren

Lernfeld 1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen

Teillernfeld 1.3.1 Pflegerelevante Grundlagen

Teillernfeld 1.3.2 Alte Menschen in ihrer Selbständigkeit und Selbstpflege unterstützen

Teillernfeld 1.3.3 Alte Menschen mit eingeschränkten Funktionen der Sinnesorgane pflegen

Teillernfeld 1.3.4 Alte Menschen mit akuten und chronisch somatischen Erkrankungen pflegen

Teillernfeld 1.3.5 Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen

Teillernfeld 1.3.6 Alte Menschen mit psychischen und psychiatrischen Phänomenen, insbesondere mit demenziellen Erkrankungen, pflegen

Teillernfeld 1.3.7 Alte Menschen mit infektiösen Erkrankungen pflegen

Teillernfeld 1.3.8 Alte Menschen mit akuten und chronischen Schmerzen pflegen

Teillernfeld 1.3.9 Sterbende alte Menschen pflegen

Teillernfeld 1.3.10 Die Kontinuität pflegerischer Interventionen bei Aufnahme, Verlegung und Entlassung gewährleisten

Lernfeld 1.4 Anleiten, Beraten und Gespräche führen

Teillernfeld 1.4.1 Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung

Teillernfeld 1.4.2 Adressatenbezogen anleiten und Beraten

Lernfeld 1.5 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken

Teillernfeld 1.5.1 Rahmenbedingungen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen und Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Teillernfeld 1.5.2 Diagnostik, Therapie und Überwachung der Vitalparameter

Teillernfeld 1.5.3 Die Arzneimittelgabe sicherstellen

Teillernfeld 1.5.4 Bei Injektionen und Infusionen mitwirken

Teillernfeld 1.5.5 Professionelles Wundmanagement

Teillernfeld 1.5.6 Unterstützung der Ernährung und Ausscheidung

Teillernfeld 1.5.7 Alte Menschen bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen begleiten und unterstützen

Lernfeld 1.1 Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen

Gesamtstundenzahl: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler nutzen pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und pflegerelevante Kenntnisse der Bezugswissenschaften in ihrem beruflichen Handeln.

1.1.1 Gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Grundlagenwissen aus der Gerontologie, Soziologie und Sozialmedizin zu verstehen und auf die Berufssituation anzuwenden, - die Bedeutung der Gesundheitsförderung und –prävention zu erkennen, - die Geschichte des 20. Jahrhunderts zu kennen, - die Bedeutung der Biografiearbeit zu erfassen.	2.1.1	
Inhalte		40
- Alter, Gesundheit und Krankheit · Demografische Entwicklung · Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit · Altersbegriffe und Altersmodelle, insbesondere Aktivitätstheorie, Disengagementtheorie, Kompetenzmodell · Gesundheitsbegriff der World Health Organization · Gesundheits- und Krankheitsmodelle, insbesondere Antonowski, biomedizinische, soziologische psychosomatisch · Behinderungsbegriff der World Health Organization · Pflegebedürftigkeitsbegriff nach Sozialgesetzbuch XI	1.3.1, 2.1.2	
- Biografiearbeit · Geschichte und Sozialgeschichte des 20. Jahrhundert · Lebenserfahrungen und Lebensgeschichten alter Menschen · Biografische Haltung in der Altenpflege · Biografische Selbstreflexion · Biografieforschung in der Altenpflege · Dokumentation biografischer Daten	1.3.6, 2.3.1	
- Gesundheitsförderung und Prävention · Theoretische Grundlagen der Gesundheitsförderung · Gesundheitsfördernde Pflege · Paradigmenwechsel von der Prävention zur Gesundheitsförderung · Modelle der Gesundheitsförderung, insbesondere Salutogenese · Ottawa – Charta der World Health Organization · Präventionsstufen	1.3.7, 4.4	

2.

1.1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - sich mit unterschiedlichen Konzepten, Modellen und Theorien in der Pflege auseinander zu setzen, - zu erkennen, dass die Altenpflege wissenschaftlich fundiert ist und das Wissen ständig aktualisiert werden muss.	1.2.2	
Inhalte		20
- Pflegetheorien, insbesondere Roper, Logan, Tierney, Juchli, Krohwinkel, Orem, Peplau, Leininger - Pflegeforschung, insbesondere Notter, Hott		

1.1.3 Rehabilitation	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - den Pflegeprozess rehabilitativ auszurichten.	1.3	
Inhalte		10
- Rehabilitationsbegriff Sozialgesetzbuch	3.1.1	
- Geriatrische und gerontopsychiatrische Rehabilitation	1.5.1	
- Aufgaben und Ziele der Rehabilitation		

1.1.4 Pflegerelevante Grundlagen der Ethik	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - sich mit ethischen Fragen auseinander zu setzen.	2.1.1, 4.1, 4.3	
Inhalte		10
- Formen / Prinzipien der Ethik		
- Ethische Entscheidungsfindung		
- Menschenbilder		
- Werte und Normen		
- Moral		
- Ethikkodex des International Council of Nurses (ICN-Code)		
- Menschenwürde		
- Gewissen und Verantwortung		

Lernfeld 1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren*Gesamtstundenzahl: 120 Stunden*

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage ihr Pflegehandeln nach dem Pflegeprozess zu gestalten.

1.2.1 Phänomene als Grundlage des Pflegeprozesses wahrnehmen und beobachten	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - die Bedeutung der Wahrnehmung und exakten Beobachtung alter Menschen als eine wesentliche Voraussetzung ihres pflegerischen Handelns zu erkennen.	1.3, 1.4, 1.5	
Inhalte		20
- Wahrnehmung · Grundlagen der Wahrnehmung und des Wahrnehmungsprozesses · Wahrnehmung beeinflussende Faktoren, Wahrnehmungsfehler · Wahrnehmungsgesetze · Wahrnehmung und Wirklichkeit · Objektivität und Wahrnehmung · Selbst- und Fremdwahrnehmung		
- Beobachtung · Beobachtung und Beobachtungsprozess · Objektivität und Beobachtung · Instrumente der Beobachtung · Selbst- und Fremdbeobachtung · Bedeutung der Beobachtung in der Pflege		

2.

1.2.2 Pflegerische Handlungen nach dem Pflegeprozess strukturieren	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen systematisch zu sammeln, Pflegediagnosen und Pflegeziele exakt zu formulieren und diesbezüglich pflegerische Tätigkeiten z.B. unter Verwendung ausgewählter Expertenstandards zu planen, - die pflegerische Handlungen nach dem Pflegeprozess zu strukturieren und berücksichtigen dabei die einzelnen Schritte des Pflegeprozesses, - die Bedürfnisse des zu Pflegenden und seiner Bezugspersonen zu berücksichtigen, - die Grenzen der Pflegeplanung zu erkennen. 	1.1.2, 1.2.3	
Inhalte		70
- Grundlagen des Pflegeprozesses		
- Historische Aspekte des Pflegeprozesses	4.1	
- Pflege als Problemlösungsprozess		
- Pflege als Beziehungsprozess	1.4	
<ul style="list-style-type: none"> - Schritte des Pflegeprozess, insbesondere nach Fiechter, Meier · Informationssammlung, pflegerische Anamnese, Assessmentinstrumente für die Informationssammlung, insbesondere Pflegeabhängigkeitsskala (PAS), Pflegegesetzadaptiertes Basis-Assessment (PGBA), Functional Independence Measure (FIM), Barthel- Index, geriatrisches Assessment · Ressourcen und Pflegeprobleme · Pflegediagnosen als Klassifikationssystem · Pflegeziele · Pflegemaßnahmen planen · Pflegemaßnahmen durchführen · Evaluation der Pflege 		
- Pflegestandards in der Pflegeplanung als Mittel der Qualitätssicherung, Expertenstandards	3.2	
- Möglichkeiten und Gestaltung prozesshafter Pflege im Pflegeteam und mit anderen Berufsgruppen	1.5.1, 4.1, 1.3.2	
- Evaluationsinstrumente im Rahmen des Pflegeprozess	3.2	
- Grenzen der Pflegeplanung		
- Fallsituationen anhand einzelner Krankheitsbilder	1.3	
- Einflüsse von Institutionen und betrieblichen Abläufen auf das pflegerische Handeln	3.1.2	

1.2.3 Pflegerische Handlungen dokumentieren	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliche Dokumentationssysteme zu kennen und den Umgang mit ihnen zu beherrschen, - die Bedeutung der exakten Dokumentation als Nachweis der pflegerischen Tätigkeit zu erkennen und als Instrument der Qualitätssicherung in der Pflege einzusetzen, - die Dokumentation als Pflegeprozessdokumentation zu verstehen, - die Bedeutung der Pflegedokumentation als wichtiges Instrument zur Unterstützung und zum Nachweis pflegerischer Arbeit zu erkennen und anzuwenden, - sich mit der Struktur der Pflegedokumentation auseinander zu setzen und den Umgang mit unterschiedlichen Systemen zu beherrschen. 	1.2.2	
Inhalte		30
<ul style="list-style-type: none"> - Ziel und Zweck der Pflegedokumentation · Aufbau verschiedener Dokumentationssysteme · Anwendung und Nutzung des Pflegedokumentationssystems als Arbeitsinstrument · Dokumentationsmanagement · Integration der Pflegedokumentation in den pflegerischen Tagesablauf · EDV – gestützte Pflegedokumentation 	1.3, 1.5, 3.1.3	

2.

Lernfeld 1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen

Gesamtstundenzahl: 720 Stunden

Siehe auch: 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.5, 3.1.3

Die Schülerinnen und Schüler besitzen pflegerelevante Grundkenntnisse und setzen diese im professionellen Altenpflegerischen Handeln um.

Die Schülerinnen und Schüler können situationsgemäß über den Einsatz von Selbstpflege, Laienpflege und professioneller Pflege entscheiden.

1.3.1 Pflegerelevante Grundlagen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich mit pflegerelevanten Erkenntnissen der Bezugswissenschaften, insbesondere der Anatomie/Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittellehre, Hygiene, und Ernährungslehre auseinanderzusetzen, - die gewonnenen Kenntnisse auf die jeweiligen Pflegesituationen zu übertragen. 	1.3.2 – 1.3.10	
Inhalte		80
<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundlagen der Anatomie/Physiologie · Topographische Anatomie, Orientierung am Körper · Zelle, Gewebe, Organ, Organsystem, Organismus · biologische Bedeutung des Wassers im lebenden Organismus · Stofftransport, insbesondere Diffusion, Osmose, Filtration · Grundlagen der Erregungsphysiologie · Allgemeine Knochen- und Gelenklehre 		
<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundlagen der Pathologie und Geriatrie · Krankheitsursachen, Krankheitsverläufe · Ödeme, Entzündungspathologie · Onkologie · Begriffsbestimmung Multimorbidität · Biomorphotische Veränderungen des Alters 	1.1.1	
<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundlagen der Hygiene · Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und bei ambulanter Versorgung, insbesondere hygienische Händedesinfektion, nosokomiale Infektionen, Aseptik, Antiseptik · Übersicht weiterer Aufgabengebiete der Hygiene, insbesondere Individualhygiene, Sozialhygiene, Arbeitshygiene, Umwelthygiene 	2.2	

2.

1.3.2 Alte Menschen in ihrer Selbständigkeit und Selbstpflege unterstützen	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - alte Menschen unter Beachtung ihrer Bedürfnisse in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen und zu fördern, - die persönlichen Fähigkeiten alter Menschen zu fordern und zu fördern, - die biopsychosoziale Einheit zu beachten, - soziale Ressourcen und Netzwerke zu nutzen, - gesundheitserhaltende, gesundheitsfördernde und prophylaktische Maßnahmen zu ergreifen, anzuwenden und alten Menschen diesbezüglich zu beraten.	1.2.2, 1.3.1	
Inhalte		100
- Haut - Anatomie/Physiologie: - Altersbedingte Veränderungen		
- Haut- und Körperpflege: - Aktivierende und beruhigende Ganzkörperpflege - Dekubitusprophylaxe - Intertrigoprophyllaxe - Soor- und Parotitisprophylaxen		
- Betten, Lagern und Transfer einschließlich Transfertechniken, Hilfsmittel unter Berücksichtigung rückengerechter Arbeitsweisen und Kinästhetischer Gesichtspunkte	4.4	
- Schlaf und Schlafstörungen		
- Ausscheidung, Kontinenzförderung - Harnwegsinfektionsprophylaxe	1.5.6	
- Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme - Aspirationsprophylaxe - Dehydrationsprophylaxe - Obstipationsprophylaxe	1.5.6	
- Mobilität und Immobilität im Alter - Pneumonieprophylaxe - Sturzprophylaxe - Kontrakturprophylaxe - Thromboseprophylaxe		

1.3.3 Alte Menschen mit eingeschränkten Funktionen der Sinnesorgane pflegen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahrnehmungs- und Kommunikationsveränderungen, die beim alten Menschen mit Funktionseinschränkungen eines oder mehrerer Sinnesorgane einhergehen, zu erkennen und zu verstehen, - andere Wahrnehmungsmuster und Kommunikationswege beim alten Menschen zu nutzen, - bewusst Kommunikation mit dem betroffenen alten Menschen zu nutzen und seine Selbständigkeit sowie seine Kontakte zum sozialen Umfeld zu fördern, - den alten Menschen Sicherheit zu geben, ihn auf mögliche Gefahren hinzuweisen bzw. entgegenzuwirken, - die natürlichen und technischen Hilfsmittel zu nutzen und systematische Hilfe und Erklärung zum Umgang mit diesen anzubieten. 	1.2.1, 1.3.1	
Inhalte		40
<ul style="list-style-type: none"> - Sehbeeinträchtigung · Anatomie und Physiologie des Auges · Altersbedingte Veränderungen · Erkrankungen des Auges <ul style="list-style-type: none"> · Exemplarisch: Katarakt, Glaukom, Retinopathie / Makuladegeneration · Prinzipien zur Unterstützung sehbehinderter und blinder Menschen · Hilfsmittel für Sehbehinderte und Blinde und deren Nutzung und Integration ins pflegerischen Handeln 	3.1.3	
<ul style="list-style-type: none"> - Hörbeeinträchtigung · Anatomie und Physiologie des Hör- und Gleichgewichtsorgans · Altersbedingte Veränderungen · Schwerhörigkeit und Gefahren, insbesondere Orientierungsprobleme, Isolation · Exemplarisch: Altersschwerhörigkeit · Prinzipien zum Umgang und zur Unterstützung mit Schwerhörigkeit · Umgang mit Hörgeräten 	3.1.3	
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen des Geschmacks- und Geruchssinns · Anatomie und Physiologie Zunge und Nase · Altersbedingte Veränderungen · Konzepte zur Förderung des Geschmacks- und Geruchssinns, insbesondere Basale Stimulation, Aromatherapie 		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen des Haut- und Tastsinns 		

2.

1.3.4 Alte Menschen mit akuten und chronisch somatischen Erkrankungen pflegen	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bedeutsame Veränderungen des gesundheitlichen Zustandes zu erkennen und zu dokumentieren, besonders Störungen der Vitalfunktionen, - potentielle Probleme und Komplikationen zu erfassen und frühzeitig zu intervenieren, - mögliche Folgen von Immobilität zu bekämpfen, - lebensbedrohliche Situationen und kritische Zustandsveränderungen schnell und zuverlässig einzuschätzen und kompetent bis zum Eintreffen von Hilfe zu handeln, - Pflege zu planen und durchzuführen, - chronisch kranke Menschen zu begleiten. - Eigenständigkeit und professionelle Hilfe entsprechend den Krankheitsphasen, dem Krankheitsverlauf sowie dem Krankheitserleben anzupassen und mögliche Folgen der Immobilität zu bekämpfen - Dem alten Menschen zu helfen, die Folgen seiner Krankheit in sein Leben zu integrieren - Schwerstkranke alte Menschen empathisch zu pflegen 	1.3.1, 1.5.2	
Inhalte		200
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der „Ersten Hilfe“ · Notfallsituation einschätzen · Handlungskette · Notruf · Allgemeine „Erste Hilfe-Maßnahmen“ 		
<ul style="list-style-type: none"> - Handeln in ausgewählten Notfallsituationen · Knochen- und Gelenkverletzungen · Innere und äußere Blutungen · Wunden · Thermische Verletzungen · Vergiftungen, Verätzung · Atemwegsverlegung · Lebensbedrohliche Zustände, insbesondere Schock · Verletzung der Sinnesorgane 	1.5.5	

<ul style="list-style-type: none"> - Herz-Kreislaufsystem - Anatomie / Physiologie - Ausgewählte Erkrankungen und pflegerische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Arteriosklerose · Koronare Herzerkrankungen, insbesondere Angina pectoris und Herzinfarkt · akuter arterieller Verschluss · Embolie / Lungenembolie · Thrombose einschließlich Phlebothrombose, Thrombophlebitis · Hypertonie , Hypotonie · Herzinsuffizienz · Periphere arterielle Verschlusskrankheit · Ulcus cruris 	1.5.5	
<ul style="list-style-type: none"> - Bewegungsapparat - Anatomie, Physiologie - Ausgewählte Erkrankungen und pflegerische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Degenerative und akute Erkrankungen, insbesondere Osteoporose, Arthrose, Schenkelhalsfraktur · Rheumatische Erkrankungen, insbesondere Chronische Polyarthritis, Morbus Bechterew 		
<ul style="list-style-type: none"> - Atmungssystem - Anatomie / Physiologie - Ausgewählte Erkrankungen und pflegerische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Chronisch obstruktives Atemwegssyndrom · Akute und chronische Bronchitis · Asthma bronchiale · Lungenemphysem · Lungenödem · Pneumonien · Lungenkarzinom 		
<ul style="list-style-type: none"> - Blut - Anatomie / Physiologie - Ausgewählte Erkrankungen und pflegerische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Anämien · Überblick über hämorrhagische Diathesen und Leukämien 	1.5.4	

2.

<ul style="list-style-type: none"> - Verdauungssystem · Anatomie / Physiologie · Ausgewählte Erkrankungen und pflegerische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Gastritis · Ulkuskrankheit · Morbus Crohn · Hämorrhoiden · Ileus · Leberzirrhose · Cholezystitis · Akutes Abdomen · Rektumkarzinom 		
<ul style="list-style-type: none"> - Hormonsystem · Anatomie / Physiologie · Ausgewählte Erkrankungen und pflegerische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Diabetes mellitus · Gicht · Hypo – und Hyperthyreose 	1.5.4, 1.5.5	
<ul style="list-style-type: none"> - Urogenitalsystem · Anatomie / Physiologie · Ausgewählte Erkrankungen des Urogenitalsystems und pflegerische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Zystitis, Pyelonephritis · Chronische Niereninsuffizienz · Harninkontinenz · Prostataadenom · Prostatakarzinom 		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte gynäkologische Erkrankung im Alter und pflegerische Maßnahmen · Mammakarzinom 		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte Erkrankung der Haut und pflegerische Maßnahmen · Malignes Melanom 		
<ul style="list-style-type: none"> - Thermoregulation · Physiologie · Abweichungen von der normalen Körpertemperatur Therapie und pflegerische Maßnahmen 		

1.3.5 Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein tiefer gehendes Verständnis von im Alter gehäuft auftretenden Erkrankungen des zentralen Nervensystems zu erlangen, - entsprechende Hilfsmittel unter Nutzung vorhandener Fähigkeiten des zu Betreuenden einzusetzen, - spezifische Pflegekonzepte bei Patienten mit veränderten und gestörten Bewegungs- und Sprachmustern zu erlernen, - mit anderen Berufsgruppen im Zusammenhang mit Rehabilitationskonzepten eng zusammenzuarbeiten, - Verantwortung für die Verabreichung der Medikamente zu zeigen. 	1.3.1, 1.5.2	
Inhalte		40
<ul style="list-style-type: none"> - Nervensystem - Anatomie und Physiologie - Ausgewählte Erkrankungen und pflegerische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Apoplexia cerebri · Morbus Parkinson · Multiple Sklerose · Epilepsien · Schädelhirntrauma · Wachkoma · Amyotrophe Lateralsklerose 		
<ul style="list-style-type: none"> - Interdisziplinäre Förder- und Rehabilitationskonzepte - Umsetzung des Bobath-Konzeptes - Basale Stimulation - Logopädische Behandlung 	1.1.3 4.4	

2.

1.3.6 Alte Menschen mit psychischen und psychiatrischen Phänomenen, insbesondere mit demenziellen Erkrankungen, pflegen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufgabengebiet der Gerontopsychiatrie zu kennen und die Rolle der Altenpflegerischen Fachkraft im multiprofessionellen Team bei der Betreuung und Behandlung gerontopsychiatrisch erkrankter Menschen zu reflektieren, - bei gerontopsychiatrischen Diagnose- und Assessmentverfahren unterstützend mitzuwirken, - Ursachen, Symptome, Komplikationen und Therapie gerontopsychiatrischer Krankheitsbilder zu kennen, - pflegerische Bedarfe bei gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen auszuwählen, durchzuführen und zu evaluieren, - rechtliche Grundlagen in der Gerontopsychiatrie zu kennen, - auf aggressives und gewalttätiges Verhalten von gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen adäquat zu reagieren, - spezielle Zugänge, Strategien und Konzepte der Gerontopsychiatrie zu kennen und anwenden zu können, insbesondere im Umgang mit demenzkranken Menschen. 	1.3.1,1.5.2	
Inhalte		120
Aufgabengebiet der Gerontopsychiatrie		
<ul style="list-style-type: none"> - Stellung von und Umgang mit psychisch Kranken in der Gesellschaft 		
<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über aktuell angewandte Gerontopsychiatrische Diagnose- und Assessmentverfahren · Insbesondere Mini-Mental-Status-Test, Global-Deterioration-Skala nach Reisberg, DemTec-Test, Uhrentest und Dementia Care Mapping (DCM) 		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte gerontopsychiatrische Erkrankungen einschließlich pflegerischer Maßnahmen · Demenzen · Affektive Störungen, insbesondere Depression, Manie · Schizophrene Psychosen und wahnhaftige Störungen · Neurotische Störungen · Abhängigkeitserkrankungen 		
<ul style="list-style-type: none"> · Suizid alter Menschen 	4.3	

<ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Zugänge, Strategien und Konzepte der Gerontopsychiatrie · Personenzentrierter Ansatz nach Tom Kitwood · Biographiearbeit und Erinnerungspflege, insbesondere nach Erwin Böhm · Selbsterhaltungstherapie (SET) · Lebensweltkonzept nach Kämmer · Validation, insbesondere nach Naomi Feil · Realitätsorientierungstraining (ROT) · Kynotherapie · Milieuthherapie 	1.1.1, 4.3, 2.3.1	
- Rechtliche Grundlagen	3.1.3	

2.

1.3.7 Alte Menschen mit infektiösen Erkrankungen pflegen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hintergrundwissen über im Alter häufig auftretende Infektionen zu erwerben, - Infektions- und Übertragungswege zu kennen, - Pflegemaßnahmen unter hygienischen Prinzipien zum Selbst- und Fremdschutz durchzuführen, - im Umgang mit infektiös erkrankten alten Menschen weder sich noch ihre Umwelt zu gefährden - pflegetechnische Maßnahmen unter hygienischen Aspekten durchzuführen, - die ärztliche Therapie durch gezielte Krankenbeobachtung und durch eine korrekte Arzneimittelverabreichung zu unterstützen, - gegebenenfalls für entsprechende Isolierungsmaßnahmen zu sorgen, - die Einschränkung der Grundrechte der betroffenen Personen bewusst zu erkennen und die rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. 	1.3.1, 3.1.3	
Inhalte		50
- Historische Entwicklung der Krankenhaushygiene		
<ul style="list-style-type: none"> - Krankheitserreger, Übertragungswege, Infektionsquellen, Krankheitsverlauf, therapeutische und pflegerische Maßnahmen bei ausgewählten nosokomialen Infektionen · Harnwegsinfektion · Wundinfektion 		
<ul style="list-style-type: none"> - Krankheitserreger, Übertragungswege, Infektionsquellen, Krankheitsverlauf, therapeutische und pflegerische Maßnahmen bei Infektionskrankheiten · Salmonellose · Candidosen · Hepatitis A und B · Influenza · HIV 		
- Selbst- und Fremdschutz		
<ul style="list-style-type: none"> - Immunsystem · Aktive und passive Immunisierung · Maßnahmen zur Stärkung des Immunsystem 	1.1.1, 4.4	
- Reinigung, Desinfektion, Sterilisation		
- Hygienerichtlinien auf institutioneller und staatlicher Ebene		

<ul style="list-style-type: none"> - Prophylaktische und pflegerische Maßnahmen bei · Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus (MRSA) · Allergien · Kopfläuse · Noroviren, Rotaviren · Skabies · Herpes zoster 		
--	--	--

1.3.8 Alte Menschen mit akuten und chronischen Schmerzen pflegen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, <ul style="list-style-type: none"> - Schmerzen der Pflegebedürftigen einzuschätzen, - Maßnahmen zur Schmerzbekämpfung einschl. deren Einsatz und die entsprechende Überwachung zu kennen und zu überwachen, - schmerzlindernde Lagerungen für Pflegebedürftige durchzuführen, - Selbstwertgefühl und Selbstbestimmung des Patienten zu erhalten und zu fördern. 	1.3.1	
Inhalte		30
<ul style="list-style-type: none"> - Schmerzen als individuelles Phänomen · Anatomie und Physiologie Schmerz · Schmerzformen <ul style="list-style-type: none"> · Akuter und chronischer Schmerz · Schmerzarten · Kulturell-gesellschaftliche, geschlechts- und altersabhängige, psychische und soziale schmerzbeeinflussende Faktoren 	2.1.1	
<ul style="list-style-type: none"> - Schmerztheorien und –konzepte: <ul style="list-style-type: none"> · Gate-Control-Theorie · Endorphintheorie · Konzept des „total pain“ nach Saunders 		
<ul style="list-style-type: none"> - Schmerzassessment <ul style="list-style-type: none"> · Schmerzskala · Schmerztagebuch · Schmerzprotokoll 		
<ul style="list-style-type: none"> - Pflegerische Aufgaben · Medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie 	1.5.3, 1.5.4	

2.

1.3.9 Sterbende alte Menschen pflegen	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zum Sterben und Tod in unterschiedlichen Kulturen zu haben, die Bedeutung des Todes für den Gläubigen zu kennen, zu wissen was von den Angehörigen erwartet wird, - religiöse Vorschriften bzw. Bräuche zu kennen, - sich unter rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten mit besonderen Problemfragen vom Tod und Sterben auseinander zu setzen, - wesentliches über Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu wissen, - ethische Fragen hinsichtlich passiver und aktiver Sterbehilfe zu diskutieren und zu reflektieren, - die Sterbephasen zu kennen und somit die Situation des Sterbenden zu verstehen, - verbale und nonverbale Kommunikationstechniken zu benutzen und dabei Nähe und Begleitung zu vermitteln, - Phasen der Trauer zu kennen und die Angehörigen in den Phasen der Trauer zu begleiten, - nach Eintritt des Todes unter Berücksichtigung der jeweiligen Kultur und Religion den Leichnam zu versorgen und notwendige administrative Tätigkeiten einzuleiten. 	1.3.1, 3.1.3	
Inhalte		40
<ul style="list-style-type: none"> - Sterbephasen nach Kübler-Ross · Bedürfnisse Sterbender 		
<ul style="list-style-type: none"> - Hospiz 		
<ul style="list-style-type: none"> - Palliativmedizin / -pflege 		
<ul style="list-style-type: none"> - Trauerphasen 		
<ul style="list-style-type: none"> - Begleitung Angehöriger 		
<ul style="list-style-type: none"> - Besonderheiten der Weltreligionen 		
<ul style="list-style-type: none"> - Aktive und passive Sterbehilfe 		
<ul style="list-style-type: none"> - Sterben und Tod · Sichere und unsichere Todeszeichen 		
<ul style="list-style-type: none"> - Versorgung des Leichnams einschließlich administrativer Tätigkeiten 		

1.3.10 Die Kontinuität pflegerischer Interventionen bei Aufnahme, Verlegung und Entlassung gewährleisten	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - die Kontinuität pflegerischer Versorgung bei der Verlegung des Pflegebedürftigen in andere Pflegeeinrichtungen zu sichern, - eine umfassende Aufnahme-, Verlegungs- bzw. Entlassungsvorbereitung zu organisieren.	1.3.1, 3.1.2	
Inhalte		20
- Aufgaben bei · Aufnahmemanagement · Verlegungsmanagement · Entlassungsmanagement · Überleitungsmanagement		
- Case Management · Ambulanter Bereich · Stationärer Bereich	4.1	

2.

Lernfeld 1.4 Anleiten, Beraten und Gespräche führen

Gesamtstundenzahl: 80 Stunden

Siehe auch: 1.2.1, 1.2.2, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2, 2.3

Die Schülerinnen und Schüler beherrschen die beruflich erforderlichen Techniken der verbalen und nonverbalen Kommunikation.

Sie können Pflegebedürftige, Angehörige und Bezugspersonen beraten, anleiten und in das Pflegehandeln integrieren.

1.4.1 Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Alltagsgespräche und -kommunikation von professioneller Gesprächsführung und Kommunikation zu unterscheiden, - Kommunikationstheorien und –modelle zu verstehen und als Grundlage bei der Gesprächsführung anzuwenden, - Gespräche zu initiieren und zu lenken, - verschiedene Ebenen und Perspektiven der Kommunikation zu analysieren und zu reflektieren.		
Inhalte		20
- Kommunikationstheorien und Kommunikationsmodelle, insbesondere nach Watzlawick, Schulz von Thun		
- Transaktionsanalyse		
- Themenzentrierte Interaktion		
- Information als pflegerische Interaktion		
- Alltagsgespräche und professionelle Gespräche im Vergleich		
- Gesprächsanlässe und Gesprächsformen in Abhängigkeit von Adressaten: · Informationsgespräch · Verrichtungsbegleitende Gespräche · Gespräche unter Zeitdruck · Smalltalk · Kritikgespräche		
- Formale Gestaltung von Gesprächssituationen: · Rahmenbedingungen · Strukturierung des Gesprächsverlaufes · Kommunikationsregeln · Besondere Gesprächssituationen in der Pflege, insbesondere Aufnahmegespräch, Dienstübergabe, Teamgespräche		

1.4.2 Adressatenbezogen anleiten und beraten	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegebedürftige und Bezugspersonen sowie Pflegende, die nicht Pflegekräfte sind zu beraten und sie zielgerichtet anzuleiten, - Überlastungsphänomene pflegender Angehöriger zu erkennen und frühzeitig Entlastungs- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen, - besondere Ressourcen sozialer Netze zu erkennen, diese zu fördern und sie für den Pflegeprozess im Sinne einer individuellen Ausgestaltung von Pflege zu nutzen, - Professionalität und Laienpflege bei der Beratung und Anleitung voneinander abzugrenzen. 		
Inhalte		60
<ul style="list-style-type: none"> - Beratung · Konzepte, insbesondere Klientenzentrierte Interaktion nach Carl Rogers · Formen der Beratung in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege <ul style="list-style-type: none"> · Pflichtberatung, freiwillige Beratung, informierende Beratung, prozesshafte Beratung · Eigenschaften und Kompetenzen des Beraters · Beratungsanlässe und Beratungsfelder <ul style="list-style-type: none"> · Insbesondere bei psychosozialen Problemen · Ablauf der Beratung (Beratungsschritte) 		
<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung · Ziele und Inhalte · Anleitungsprinzipien · Anleitung planen, durchführen, auswerten 		
<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Anleitung unter Berücksichtigung der Kompetenzen alter Menschen 		
<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen · Situation pflegender Angehöriger und Bezugspersonen · Unterstützung- und Entlastungsangebote 		
<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung von Pflegehilfskräften 		

2.

Lernfeld 1.5 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken

Gesamtstundenzahl: 200 Stunden

Siehe auch: 1.2.1, 1.2.3, 1.3, 1.4

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und wirken als Mitglied des therapeutischen Teams verantwortungsbewusst bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mit.

1.5.1 Rahmenbedingungen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen und interdisziplinäre Zusammenarbeit	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Pflegehandlungen zu kennen und auf die jeweiligen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen abzustimmen und anzuwenden, - Haftungs- und arbeitsrechtliche Grundlagen sowie die ökonomischen und institutionellen Gegebenheiten der unterschiedlichen Altenpflegerischen Handlungsfelder umzusetzen, - ärztliche Aufklärungspflicht sowie die Einverständniserklärung zu diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zu kennen, - Pflegebedürftigen diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu erläutern, - delegationsfähige Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen und auszuführen, - professionelle Rollenbeziehungen zu Angehörigen und anderen Berufsgruppen zu gestalten, - an der Entwicklung gemeinsamer Behandlungs- und Betreuungskonzepte mitzuwirken.	1.5.7, 3.1.3	
Inhalte		30
- Handlungsfelder diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im ambulanten und stationären Bereich		
- Überblick über Funktionsdiagnostik		
- Ärztliche Visite vorbereiten, assistieren und nachbereiten		
Organisation von Krankentransporten		
- Interdisziplinäres und therapeutisches Team (allgemein) · Prinzipien der Zusammenarbeit	1.2.2, 4.1	
- Rehabilitationskonzepte · Ziele · Mitwirkung an der Umsetzung	1.1.3, 3.1.1	

1.5.2 Diagnostik, Therapie und Überwachung der Vitalparameter	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetent an der medizinischen Diagnostik und Therapie der Vitalparameter mitzuwirken, - Normabweichungen zu erkennen, einzuschätzen und auf ärztliche Anordnung entsprechende Maßnahmen durchzuführen, - mit medizinischen Geräten umgehen zu können, die für die Kontrolle und Therapie der Vitalparameter verwendet werden. 	1.3.4	
Inhalte		40
<ul style="list-style-type: none"> - Atmung · Normwerte/Abweichungen · Bestimmung der Atemfrequenz · Inhalation <ul style="list-style-type: none"> · Arten, Geräte, Zusätze, Dosieraerosole · Weitere sekretlockernde Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Vibrax, Igelball, Geräte zum Atemtraining · Sekretentleerung <ul style="list-style-type: none"> · Drainagelagerungen, endotracheales Absaugen, Gewinnung von Sputum zu diagnostischen Zwecken · Verabreichen von Sauerstoff · Applikationssysteme im ambulanten und stationären Bereich <ul style="list-style-type: none"> - Gasanschluss in stationären Einrichtungen - Mobile Sauerstoffkonzentratoren <ul style="list-style-type: none"> · Umgang mit Sauerstoffflaschen · Berechnung des Sauerstoffvorrats einer Flasche - Nasensonde, Sauerstoffbrille, Gesichtsmaske · Versorgung eines Tracheostomas 		
<ul style="list-style-type: none"> - Herzkreislaufsystem · Puls <ul style="list-style-type: none"> · Normwerte/Abweichung · Messorte, Pulsmessung · Manuell, Apparativ · Beurteilung des Pulses · Blutdruck <ul style="list-style-type: none"> · Normwerte/Abweichungen · Technik des Blutdruckmessens · Fehlerquellen · Oszillometrische Messung · Elektrokardiogramm (EKG) <ul style="list-style-type: none"> · Arten 	1.5.7	

2.

<ul style="list-style-type: none"> - Thermoregulation - Normwerte/Abweichungen - Messorte - Messverfahren - Messgeräte - Maßnahmen bei Fieber und Unterkühlung - Wärme- und Kältetherapie 		
<ul style="list-style-type: none"> - Stoffwechsel - Blutzuckerbestimmung <ul style="list-style-type: none"> · Normwerte/Abweichungen · Messorte, Messverfahren, Messgeräte · Maßnahmen bei Normabweichungen 		
<ul style="list-style-type: none"> - Bewusstsein - Qualitative und quantitative Bewusstseinsstörungen - Beobachtungskriterien 	1.3.5, 1.3.6	

1.5.3 Die Arzneimittelgabe sicherstellen	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, <ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittelgabe vorzubereiten, durchzuführen, zu beobachten und zu dokumentieren, - Kenntnisse über die Hauptgruppen von Arzneimitteln, deren Wirkungen, Nebenwirkungen sowie Wechselwirkungen zu haben, - mit Betäubungsmitteln umgehen zu können, - Kenntnisse über die Grundlagen der Naturheilkunde zu besitzen. 	1.3.1, 1.3.8	
Inhalte		20
<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Arzneimitteln - 6-R-Regel - Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern bei der Arzneimittelverordnung - Dokumentation - Hauptarzneimittelgruppen - Analgetika, Antiarrhythmika, Antiasthmatica, Antibiotika, orale Antidiabetika, Antidiarrhoika, Antihypertonika, Antihypotonika, Antikoagulantien, Antimykotika, Antitussiva, Diuretika, Expektorantien, Herzglykoside, Insuline, Koronarmittel, Laxantien, Psychopharmaka, Ulcusmittel, Virostatika, Zytostatika - Wirkung - Nebenwirkungen - Wechselwirkungen - Unverträglichkeiten - Umgang mit Betäubungsmitteln - Naturheilmittel (Überblick) 	3.1.3	

1.5.4 Bei Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen mitwirken	Siehe auch:	Zeitrhythwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - technisch korrekt mit Injektionen und Infusionen umzugehen, - ihre Verantwortung bei der Überwachungsaufgabe wahrzunehmen.	1.3.8, 2.1.1	
Inhalte		30
- Injektionen · Definition, Indikation · Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von · Subkutane Injektionen · Intramuskuläre Injektionen · Komplikationen		
- Infusionen · Definition, Indikation, Arten · Vorbereitung, Mitwirkung, Überwachung und Nachbereitung · Portversorgung · Komplikationen	1.5.7	
- Transfusion · Definition, Indikation, Arten · Vorbereitung, Mitwirkung, Überwachung und Nachbereitung · Komplikationen	1.3.4, 3.1.3	
- Kapillare und venöse Blutentnahme · Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung · Komplikationen	3.1.3	

2.

1.5.5 Professionelles Wundmanagement	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - primär sowie sekundär heilende Wunden unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu versorgen, - Heilungsprozess einzuschätzen, - Wunddokumentation zu führen.		
Inhalte		30
<ul style="list-style-type: none"> - Wunden / Wundarten · Einteilung · Entstehung 		
<ul style="list-style-type: none"> - Wundheilung · Primär / sekundär - Wundheilungsstörungen · Ursachen 		
<ul style="list-style-type: none"> - Wundmanagement · Wundanamnese · Wundbeobachtung / -beurteilung · Wunddokumentation · Wundevaluation 		
<ul style="list-style-type: none"> · Standards/ Leitlinien zur Wundversorgung · Bei septischen und aseptischen Verbänden: <ul style="list-style-type: none"> · Suprapubischer Blasenkatheter · Perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG) · Ulcus cruris · Diabetischer Fuß · Dekubitus 	1.3.4	
<ul style="list-style-type: none"> - Materialien zur Wundversorgung und deren Handhabung 		

1.5.6 Unterstützung der Ernährung und Ausscheidung	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrung und Arzneimittel über verschiedene Ernährungssonden zu verabreichen und eine optimale Pflege und Betreuung zu gewährleisten, - alte Menschen bei der Urin- und Stuhlausscheidung optimal zu unterstützen, - Harnblasenkatheterismus fachkompetent durchzuführen - Darmstoma fachkompetent zu versorgen. 		
Inhalte		30
<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Ernährung · Verabreichung von Sondennahrung · Pflege bei <ul style="list-style-type: none"> · Nasaler Sonde · Perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG) · Arzneimittelverabreichung über Sonden · Flüssigkeitsbilanzierung 	<p>1.3.2</p> <p>1.5.7</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei Ausscheidungen · Erbrechen <ul style="list-style-type: none"> · Beobachtung und Hilfeleistungen · Urin · Beobachtung, Gewinnung, Messung · Urinuntersuchungen <ul style="list-style-type: none"> · Harnblasenkatheterismus, insbesondere diagnostische und therapeutische Indikationen, Komplikationen, Katheterarten und Auffangsysteme, Katheterpflege · Blasenspülung (einrichtungsspezifisch) und Medikamenteninstillation · Stuhl <ul style="list-style-type: none"> · Beobachtung, Untersuchungen · Maßnahmen zur Regulierung der Stuhlausscheidung <ul style="list-style-type: none"> - Einläufe, Klysmen, Suppositorien, digitale Enddarmausräumung · Stomaversorgung insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Arten, Materialien, Pflege, Irrigation, Komplikationen 	<p>1.3.2</p> <p>1.3.4</p>	

Lernbereich 2 Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung

Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen unter Berücksichtigung gerontologischer, biografischer, kultureller und religiöser Grundlagen bei der Lebensgestaltung.

Lernfeld 2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Teillernfeld 2.1.1 Gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Situationen alter Menschen

Teillernfeld 2.1.2 Spezifische Phänomene des alten Menschen

Lernfeld 2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen**Lernfeld 2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen**

Teillernfeld 2.3.1 Aktivitäten für und mit alten Menschen gestalten

Teillernfeld 2.3.2 Alte Menschen in ihrer sozialen Integration unterstützen

2.

Lernfeld 2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Gesamtstundenzahl: 120 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler akzeptieren die soziale Situation alter Menschen als individuelle Lebenswelt, nutzen gerontologische, biografische, kulturelle und religiöse Grundlagen bei der Unterstützung alter Menschen. Sie begleiten alte Menschen bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens.

2.1.1 Gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Situationen alter Menschen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige und zukünftige demographische Entwicklungen und damit verbundene Auswirkungen auf den Beruf zu erkennen, - Angehörige als Partner des alten Menschen und der eigenen Arbeit zu sehen und zu akzeptieren, - Angehörigen Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Betreuung des alten Menschen zu geben, - Netzwerke alter Menschen zu kennen und einzubeziehen, - ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen und zu fördern, - sich mit den Besonderheiten verschiedener Kulturkreise auseinander zu setzen, sie zu akzeptieren und in die pflegerische Arbeit zu integrieren, - Vorurteile anderer Menschen gegenüber Migranten sachlich zu begegnen, - Grundkenntnisse über die Weltreligionen anzueignen und in der Pflege zu berücksichtigen, - Unterstützung bei der Ausübung religiöser Aktivitäten zu geben, - aktiv mit dem Sinn des Lebens auseinander zu setzen. 	1.1.1	
Inhalte		60
<ul style="list-style-type: none"> - Demographie und demographische Entwicklung in Europa, Deutschland und im Land Brandenburg · Sozialdaten · Familienstrukturelle Veränderungen · Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Pflegebedürftigkeit · Veränderungen der Lebenserwartungen, insbesondere Gründe · Kultur- und Sozialgeschichte · Vergleich Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft · Vergleich mit anderen Ländern, insbesondere die Alterspyramiden · Demografische Daten von Menschen mit Migrationshintergrund · Folgeprobleme des Alterns 		

2.

2.1.2 Spezifische Phänomene des alten Menschen	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leben als Veränderung zu begreifen und individuelles Altern zu verstehen, - Besonderheiten alter Menschen in deren Persönlichkeit und Biografie zu sehen und sich darauf einzustellen, - behinderten Menschen bei der Förderung der Lebensqualität Hilfe und Unterstützung zu geben, - individuelle Ressourcen alter Menschen zu erkennen und zu fördern, - Kenntnisse über Hilfsmittel anzueignen und beratend tätig zu werden, - Bedeutung des eigenen Wohnraums für alte Menschen zu verstehen, - Anregung und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung zu geben, - privatsphäre und Individualität zu respektieren, - Sexualität im Alter als natürlich anzusehen und Intimität zu ermöglichen. 		
Inhalte		60
<ul style="list-style-type: none"> - Altern als Veränderungsprozess · Subjektives Erleben des Alterns und Alt seins <ul style="list-style-type: none"> · Voraussetzung für gesunde Entwicklung in den einzelnen Alterstufen · Sozialisation · Ressourcen alter Menschen · Familienstrukturelle Veränderungen · Bedeutung des sozialen Umfeldes · Lebenslage und Lebenswelt alter Menschen 	<p>1.1.1</p> <p>2.1.1</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Menschen mit Behinderungen im Alter · Behinderung <ul style="list-style-type: none"> · Arten, Ursachen und Folgen für Behinderten, Familie, Gesellschaft · Belastung durch Krankheit und Behinderung · Interventionsgerontologische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Nutzung von Ressourcen · Personenbezogene Hilfsmittel · Psychosoziale Unterstützung · Lebensqualität trotz Behinderung 	<p>1.1.1</p> <p>1.3</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Alltag und Wohnen im Alter · Alltag alter Menschen <ul style="list-style-type: none"> · Interessen alter Menschen · Möglichkeiten der Alltagsgestaltung in der häuslichen Umgebung und in stationären und teilstationären Einrichtungen · Wohnen und subjektive Bedeutung der Wohnung · Bedeutung der Nachbarschaft · Probleme des Wohnungswechsels · Pflege in der Privatsphäre <ul style="list-style-type: none"> · Achtung der Privat- und Intimsphäre · Zusammenleben mit Tieren <ul style="list-style-type: none"> · Bedeutung für den alten Menschen · Vorteile, Nachteile, Gefahren 	2.2, 2.3	
<ul style="list-style-type: none"> - Sexualität im Alter · Einstellung zur Sexualität im Wandel der Zeit · Homosexualität und andere sexuelle Ausrichtungen · Sexualstörungen Mann / Frau · Sexualität bei körperlich und geistig behinderten Menschen · Bedingungen für Intimität und Sexualität in verschiedenen Wohnformen 		

2.

Lernfeld 2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen

Gesamtstundenzahl: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler beraten über altengerechtes Wohnen und wirken kompetent bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung mit.

	Siehe auch:
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenen Wohnraum sowie das Wohnumfeld des alten Menschen als wichtigen Lebensraum zu erkennen und zu akzeptieren, - Kenntnisse über verschiedene Wohnformen und ihre Besonderheiten anzueignen und beratend tätig zu werden, - alte Menschen bei der Gestaltung ihres Wohnraums zu unterstützen und individuell auf Vorstellungen und Wünsche einzugehen, - Gefahren in Wohnungen zu erkennen sowie Hilfe und Unterstützung zur Förderung der Sicherheit zu geben, - alte Menschen in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen, - Hygiene und Ordnung in Zusammenarbeit mit dem Klienten zu erhalten, - bei Hygiene- und Ordnungsmängeln fachkompetent zu reagieren, - Qualitativ und nach individuellen finanziellen Möglichkeiten die Waren des täglichen Bedarfs einzukaufen, - Dienstleistungen, die der Ordnung und Sauberkeit dienen, zu empfehlen, - Beratung zum sinnvollen Einsatz und zur Finanzierung von Hilfsmitteln zur Wohnraumanpassung durchzuführen. 	
Inhalte	
- Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfeldes	
<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte der Wohnraumgestaltung - Altengerecht fördernde Elemente der Wohnumgebung, insbesondere Wandgestaltung, Farbauswahl, persönliche Gegenstände - Gesundheitsfördernde Gestaltung unter ökologischen Gesichtspunkten, insbesondere Raumklima, Licht - Förderung der kognitiven Fähigkeiten und der Orientierung, insbesondere Nutzung moderner Kommunikationsmittel, Gebrauch von Orientierungshilfen 	2.1.2

<ul style="list-style-type: none"> - Architektonische Anforderungen an altengerechte Wohnungen - Belastende/einschränkende Wohnbedingungen, insbesondere ungünstige Wohnlage, fehlender Komfort - Sicherheit beeinträchtigende Faktoren und pflegerische Interventionen <ul style="list-style-type: none"> · Gefahren im Zusammenhang mit kognitiven und psychischen Störungen · Hygienische Mängel · Brandgefahr · Unfallgefahr · Einbruch- und Diebstahlgefahr · Gefahr gewaltsamer Übergriffe 	
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnformen im Alter - Eigene Häuslichkeit - Wohnen mit Kindern/Enkelkindern - Haus- und Wohngemeinschaften - Service- Wohnen und betreutes Wohnen - Stationäre Einrichtungen - Gerontopsychiatrische Wohneinheiten 	2.1.2
<ul style="list-style-type: none"> - Hilfsmittel und Wohnraumanpassung für alte und behinderte Menschen auf der Grundlage der Erkenntnisse der angewandten Gerontologie. - Wohnraumbezogene Hilfsmittel - Leistungsträger und Kostenträger 	3.1.1, 3.1.3, 2.1.2
<ul style="list-style-type: none"> - Haushalt und Ernährung - Erhalt der Kompetenz und Unabhängigkeit im Haushalt - Hilfestellung bei der Haushaltsführung, -hygiene und -organisation - Information und Beratung über haushaltsunterstützende Dienste - Hilfestellung bei der Nahrungsmittelzubereitung - Ernährungsversorgung im ambulanten und stationären Bereich - Esskultur und förderliche Rahmenbedingungen 	1.3.1

2.3.2 Alte Menschen in ihrer sozialen Integration unterstützen	Siehe auch:	Zeitrichtwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - alte Menschen über Möglichkeiten des sozialen, kirchlichen und politischen Engagements zu informieren, zu beraten und notwendige Kontakte herzustellen, - alte Menschen bei ihrem Engagement zu unterstützen.		
Inhalte		20
<ul style="list-style-type: none"> - Alte Menschen bei ihren selbst gewählten Aktivitäten unterstützen · Bedeutung freiwilligen Engagements · Möglichkeiten für ein soziales, politisches, kulturelles und kirchliches Engagement · Seniorenvertretungen und Seniorenbeiräte · Selbsthilfegruppen <ul style="list-style-type: none"> · Definition, Formen · Selbsthilfe als verantwortliche Tätigkeit · Bedeutung der Leistungsangebote für Betroffene, Pflegekräfte und die Gesellschaft · Angebote regional existierender Selbsthilfegruppen 	3.1.3	

Lernbereich 3 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit

Die Schülerinnen und Schüler kennen die relevanten sozialpolitischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen und tragen mit ihrer Einhaltung zur Qualitätssicherung in der Altenpflege bei.

Lernfeld 3.1. Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Teillernfeld 3.1.1. Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen im altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Teillernfeld:3.1.2. Einrichtungsspezifische Rahmenbedingungen im altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Teillernfeld 3.1.3. Rechtliche Rahmenbedingungen im altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Lernfeld 3.2. An Qualität sichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken

Lernfeld 3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Gesamtstundenzahl: 120

Die Schülerinnen und Schüler kennen die gesundheits- und sozialpolitischen, institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und wenden diese einrichtungsspezifisch an.

3.1.1 Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - gesellschaftliche, politische, sozialrechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für das pflegerische Handeln zu erlernen, - Möglichkeiten und Grenzen der Rahmenbedingungen für das pflegerische Handeln zu erkennen, - sozialrechtliches Grundwissen anzuwenden, - eigene Verantwortung sowie die Pflichten und Rechte Anderer wahrzunehmen, durchzusetzen bzw. zu verteidigen.		
Inhalte		20
- Überblick über Aufgaben und Funktionen des Sozialstaates		
- Systeme der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik · Übersicht über das Sozialrecht und seine Prinzipien, insbesondere Sozialgesetzbuch und andere Gesetze · Sozialversicherungssystem · Einzelne Versicherungsträger und deren Fürsorge- und Versorgungsleistungen und ihr Zusammenwirken bei der Pflege und Rehabilitation · Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch II, XI, XII, Wohngeldgesetz; Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz	1.1.3, 1.5.1, 2.2	

2.

3.1.2 Einrichtungsspezifische Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfluss institutioneller Rahmenbedingungen auf das Altenpflegerische Handeln zu erkennen, - organisatorische Entscheidungen im Sinne der Klienten zu treffen und zu begründen, - sich für bewohner- und mitarbeiterfreundliche Rahmenbedingungen einzusetzen, - Kontinuität ganzheitlicher Versorgung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der Pflegebedürftigen sicherzustellen, - Maßnahmen mit anderen Einrichtungen ab zu stimmen und Informationsverluste zu vermeiden, - mit entsprechenden Dokumentationsmaterialien zu arbeiten. 		
Inhalte		40
<ul style="list-style-type: none"> - Spezifika Altenpflegerischer Arbeit in unterschiedlichen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen 		
<ul style="list-style-type: none"> - Institutionen als menschenwürdiger Lebensraum zur optimalen Gestaltung der letzten Lebensphase 		
<ul style="list-style-type: none"> - Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens 		
<ul style="list-style-type: none"> - Träger, Dienste und Einrichtungen in der Altenhilfe, insbesondere freigemeinnützige-, öffentliche- u. private Träger, stationärer und teilstationärer Bereich, Kurzzeitpflege, Wohnen im Heim, Offene Altenhilfe 		
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit · Strukturelle u. personelle Voraussetzungen professioneller ambulanter und stationärer Altenhilfe · Aufbau- und Ablauforganisation sowie Verwaltungsaufwand · Dienstplangestaltung · Pflegeorganisationssysteme · Statistik und Leistungserfassung in Einrichtungen der Altenhilfe · Verhandlungen und Verwaltungsaufwand mit den Pflegekassen · Finanzierung und Entgeltsysteme 	1.2.2	
<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeüberleitung und Schnittstellenmanagement · Zusammenarbeit mit anderen an der ganzheitlichen Versorgung beteiligten Personen und Institutionen · Versorgungsketten im Gesundheitswesen · Kooperationskonzepte im Gesundheitswesen · Integrierte Versorgung 	1.3.10	

3.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Bedeutung rechtlicher Regelungen als Schutz für die eigene Berufsausübung zu erfassen, - sich über die rechtlichen Regelungen als Schutz für den Pflegebedürftigen in unterschiedlichen Pflegebeziehungen bewusst zu werden, - Grenzen der rechtlichen Regelungen zu reflektieren, - gesetzliche Regelungen im Altenpflegerischen Handeln zu berücksichtigen und einzuhalten.	1.2.3	
Inhalte		60
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlagen · Aufgaben des Rechts · Rechtsordnung · Objektives / subjektives Recht · Rechtsquellen · Rechtsbegriffe, insbesondere Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit · Gerichtsbarkeit 	4.4	
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrecht · Grundbegriffe · Rechtsquellen · Individuelles Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten Arbeitgeber/Arbeitnehmer · Kollektives Arbeitsrecht, insbesondere Tarifvertrag, Arbeitsvertragssichtlinie · Arbeitsschutzrecht 	4.4	
<ul style="list-style-type: none"> - Strafrecht · Schweigepflicht · Straftaten gegen den Körper · Straftaten gegen das Leben, insbesondere fahrlässige Tötung, Aussetzung § 221 Strafgesetzbuch, Tötung auf Verlangen · Misshandlung von Schutzbefohlenen · Unterlassene Hilfeleistung · Freiheitsberaubung 	1.3.4 1.5.1/2/4/6; 1.3.1. 1.3.3, 1.3.8 1.3.6, 1.5.1	
<ul style="list-style-type: none"> - Haftungsrecht · Formen der Haftung · Formen des Schadenersatzes · Verjährung 		
<ul style="list-style-type: none"> - Zivilrecht · Verträge · Erbrecht und Testamente · Betreuungsrecht, insbesondere Betreuung, Unterbringung, Patientenverfügung 	1.3.3 1.3.4; 1.3.8 2.1.1 1.3.6; 4.4, 1.5.3, 1.3.9	

2.

- Gesundheitsrecht		
· Infektionsschutzgesetz	1.3.7	
· Arzneimittelgesetz	1.3.7	
· Betäubungsmittelgesetz	1.3.1	
· Transfusionsgesetz	1.5.4	
· Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	2.2	
· Personenstandsgesetz		
· Landespsychiatriegesetz	1.3.6	
· Bestattung, Leichenschau, Obduktion	1.3.9	
- Heimrecht	2.2, 2.3.2	
· Heimbewohnerschutzgesetz		
· Heimmindestbauverordnung		
· Heimpersonalverordnung		
· Heimmitwirkungsverordnung		
- Mietrecht und Mieterschutzbund	2.2.	

Lernfeld 3.2 An Qualität sichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken

Gesamtstundenzahl: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die rechtlichen Grundlagen der Qualitätsentwicklung und wenden verschiedene Konzepte, Methoden und Instrumente der Qualitätssicherung einrichtungsspezifisch an.

	Siehe auch:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der Altenpflege als rechtlich verankertes und interdisziplinäres Anliegen zu verstehen, - verschiedene Konzepte, Methoden und Instrumente der Qualitätssicherung sowie deren Ursprünge, Hintergründe und Hauptausrichtungen zu kennen, - konstruktiv am Qualitätsmanagement der Einrichtung mitzuwirken. 	
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung · Definition: Qualität, Pflegequalität, Einwirkung · Geschichte der Qualitätsentwicklung · Verständnis für Pflegequalität im Alltag 	
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlagen für Pflegequalität 	
<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsmanagement · Strukturen, Aufgaben, Ziele · Leitbilder/Positionspapiere verschiedener Einrichtungen 	
<ul style="list-style-type: none"> - Kunde, Klient, Patient und Bewohner · Definition und Profil · Erwartung und Zufriedenheit 	
<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsdimensionen nach Donabedian · Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität 	
<ul style="list-style-type: none"> - Externe und interne Qualitätssicherung · Methoden und Verfahrensweisen der Qualitätssicherung · Plan-Do-Check-Act-Zyklus (PDCA) nach William Edwards Deming · Qualitätszirkelarbeit · Pflegestandards · Pflegevisite · Prüfkriterien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen · Zertifizierungsmodelle 	1.2.2

Lernbereich 4 Altenpflege als Beruf

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen ihre berufliche Rolle als eigenständiges und verantwortliches berufliches Arbeiten mit Menschen. Sie definieren Altenpflege als berufliche Unterstützungsleistung.

Sie beherrschen Methoden und Techniken der Arbeitsplanung und des berufsbezogenen Lernens und nutzen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Schülerinnen und Schüler können Ursachen berufstypischer Konflikte und Belastungen unterscheiden und nutzen Möglichkeiten zur Vorbeugung und Gesundheitsförderung.

Lernfeld 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln

Lernfeld 4.2 Lernen lernen

Lernfeld 4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen

Teillernfeld 4.3.1 Berufstypische Konflikte

Teillernfeld 4.3.2 Spannungen in der Pflegebeziehung

Teillernfeld 4.3.3 Gewalt in der Pflege

Lernfeld 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern

Lernfeld 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln

Gesamtstundenzahl: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen berufliches Selbstverständnis und positionieren sich professionell im Kontext der Gesundheitsfachberufe.

	Siehe auch:
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - historische Entwicklung der Pflegeberufe einschließlich ihrer Berufsgesetze zu kennen, - sich mit der Professionalisierung der Pflege im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Bedingungen und Veränderungen auseinander zu setzen, - Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung als Weg zum professionellen Handeln und zur Planung der eigenen beruflichen Karriere zu kennen und zu nutzen, - an der Teamentwicklung konstruktiv mitzuwirken und sich mit der eigenen Teamfähigkeit auseinander zu setzen, - mit Fachkräften anderer Berufsgruppen zu kooperieren, - bei der Konfrontation mit ethischen Grenzsituationen im Sinne des alten Menschen zu handeln, - eigene Berufswahl zu reflektieren und sich im Sinne des Berufsethos zu verhalten. 	
Inhalte	
- Geschichtliche Entwicklung in der Pflege im Kontext von gesellschaftlichen und beruflichen Zusammenhängen	1.2.2
- Berufsgesetze der Pflegeberufe	
<ul style="list-style-type: none"> - Professionalisierung der Altenpflege · Pflegeberufe im nationalen und internationalen Vergleich · Fort- und Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> · Begriffe, Bedeutung, Möglichkeiten · Arbeitsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten in der Altenpflege · Akademisierung der Pflegeausbildung <ul style="list-style-type: none"> · Studiengänge für Pflege in Deutschland 	
- Berufsverbände und Organisationen	
<ul style="list-style-type: none"> - Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen · Gruppen, Gruppen- und Teambildung · Soziales Miteinander im Team · Führungsstile und Hierarchische Strukturen 	1.2.2, 1.3.10
- Ethische Herausforderungen in der Altenpflege	1.1.4, 1.3.9
<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns · Kriterien für die Berufswahl · Kompetenzen für den Pflegeberuf · Berufsideale und Berufswirklichkeit · Reflexion des Ausbildungsprozesses 	

2.

Lernfeld 4.2 Lernen lernen

Gesamtstundenzahl: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler steuern und gestalten motiviert ihren individuellen Lernprozess.

	Siehe auch:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - ihr eigenes Lernverhalten zu reflektieren, - ihren Lernprozess selbständig mit effektiven Lernmethoden und Lerntechniken zu organisieren, - wesentliche Arbeits- und Präsentationstechniken anzuwenden, - Lernergebnisse dauerhaft zu sichern, - Ressourcen von Lerngruppen zu nutzen und Unterstützungsangebote bei Lernschwierigkeiten anzunehmen und anzubieten.	
Inhalte	
- Lernen und Lerntechniken · Lernen als Entwicklungsmöglichkeit · Gedächtnis, Gedächtnisspeicher · Vergessen und Behalten · Lernformen, Lerntypen · Lernfördernde Bedingungen · Lerntheorien, insbesondere Pawlow, Lernen am Modell · Lernmotivation · Ausbildungsmotivation · Lern- und Leistungsmotivation · Bedeutung von Erfolg und Misserfolg	
- Arbeitstechniken · Selbstorganisiertes Lernen · Vom rezeptiven zum aktiven Lernen · Zuhören – Mitdenken – Mitreden – Mitschreiben · Fachliteratur sowie Informations- u. Kommunikationstechnologien rationell nutzen · Präsentationstechniken	
- Zeitmanagement	
- Medizinische Fachsprache	

Lernfeld 4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen

Gesamtstundenzahl: 80

Siehe auch: 1.1.4, 1.3.1, 1.3.6

Die Schülerinnen und Schüler erkennen Krisen, Konflikte und berufstypische Belastungssituationen und gehen damit konstruktiv um.

Die Schülerinnen und Schüler gehen mit pflegerischen Spannungssituationen professionell um.

4.3.1 Berufstypische Konflikte	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Krisen, Konflikte und berufstypische Belastungssituationen zu erkennen und konstruktiv damit umzugehen.		
Inhalte		30
- Krisenformen und Krisenmanagement		
- Konfliktformen und -auswirkungen · Konfliktmanagement		
- Ausgewählte berufstypische Belastungssituationen · Mobbing · Helfersyndrom · Angst und Abwehr bei Pflegekräften · Burnout · Cool-out-Phänomen · Fehlende Anerkennung und Wertschätzung der Pflegekraft	4.4	

4.3.2 Spannungen in der Pflegebeziehung	Siehe auch:	Zeitrictwert
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Privat- und Intimsphäre des alten Menschen zu kennen, zu akzeptieren und mit dem Eindringen in die Privat- und Intimsphäre sensibel umzugehen, - mit pflegerischen Spannungssituationen, wie Ekel, Scham, Nähe, Distanz und sexuellen Übergriffen professionell umzugehen, - eigene Grenzen in der pflegerischen Beziehung wahrzunehmen, - sich Kenntnisse über Ursachen von Ängsten und Aggression alter Menschen anzueignen und professionell damit umzugehen.		
Inhalte		20
- Nähe und Distanz		
- Ekel und Scham		
- Macht und Ohnmacht Helfen und hilflos sein	4.3.3	
- Angst, Aggression und Abwehr alter Menschen		

2.

4.3.3 Gewalt in der Pflege	Siehe auch:	Zeitrictwert in h
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Anzeichen von Gewalt in der Pflege zu erkennen, - Maßnahmen der Gewaltprävention zu kennen und zu nutzen, individuelle Lösungsstrategien zu entwickeln.		
Inhalte		30
- Gewalt in Pflegeeinrichtungen und in Pflegebeziehungen	4.3.2	
- Anti-Aggressions-Training		

Lernfeld 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern

Gesamtstundenzahl: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich gesundheitsbewusst und setzen die Arbeitsschutzrichtlinien um.

	Siehe auch:
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - für ein ausgewogenes Verhältnis von Anforderung und Entspannung zu sorgen, - Gesundheit gefährdendes Verhalten in beruflichen und privaten Handlungsfeldern zu vermeiden, - gezielt Strategien zur Kompensation unvermeidbarer beruflicher Belastungen einzusetzen, - Zeichen von Überlastung zu erkennen und frühzeitig entsprechende Unterstützungsangebote wahrzunehmen.	1.1.1, 1.3.2, 1.3.5, 1.3.7, 4.3.1
Inhalte	
- Pflege des Körpers	
- Gesunde Ernährung	
- Bewegung	
- Schlaf	
- Kleidung	
- Psychohygiene / Entspannungstechniken	
- Vermeidung von Suchtverhalten / - prävention	1.3.6, 1.5.3
- Gesundheitsförderndes Arbeiten	3.1.3
- Positive Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen	4.1, 4.3.2

Rahmenausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege

3.

Lernfeld 1.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen	Die Schülerinnen und Schüler nutzen pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und pflegerelevante Kenntnisse der Bezugswissenschaften in ihrem beruflichen Handeln	Siehe Teillernfeld 1.1.1 – 1.1.4

<i>Teillernfeld 1.1.1</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
Gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen	Siehe Lernfeld 1.1	Die Schülerinnen und Schüler a) Wenden gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen in der jeweiligen Berufssituation korrekt an b) Integrieren gesundheitsfördernde und –präventive Maßnahmen in pflegerische Verrichtungen c) Berücksichtigen individuelle biografische Aspekte bei der pflegerischen Tätigkeit und ermöglichen eine biografieorientierte Lebensgestaltung des Heimbewohners/Klienten

<i>Teillernfeld 1.1.2</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
Pflegewissenschaftliche Grundlagen	Siehe Lernfeld 1.1	Die Schülerinnen und Schüler a) Lernen Qualitäts- und Pflegestandards der Ausbildungseinrichtung kennen, insbesondere - Pflegerichtlinien, Pflegestandards/Expertenstandards - Pflegeleitbild - Literatur über aktuelle Forschungserkenntnisse

<i>Teillernfeld 1.1.3</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
Rehabilitation	Siehe Lernfeld 1.1	Die Schülerinnen und Schüler a) Schätzen den rehabilitativen Bedarf des Heimbewohners/Klienten ein und leiten daraus zielgerichtetes Handeln zur Erhaltung, Verbesserung und Wiedererlangung der Gesundheit ab b) Unterstützen die Heimbewohner/Klienten bei einer gesundheitsgerechten und angepassten Lebensführung und befähigen sie zur gesellschaftlichen Teilhabe

3.

<i>Teillernfeld 1.1.4</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Pflegerelevante Grundlagen der Ethik</i>	Siehe Lernfeld 1.1	Die Schülerinnen und Schüler a) Lernen ethische Grundprinzipien kennen und wenden diese in der Praxis an, insbesondere - Ethische Entscheidungsfindung (7-Stufen-Modell) - Gewissen und Verantwortung - Menschenwürde - Menschenbilder - Werte und Normen

Lernfeld 1.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage ihr Pflegehandeln nach dem Pflegeprozesses zu gestalten.	Siehe Teillernfeld 1.2.1 – 1.2.3

Teillernfeld 1.2.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Phänomene als Grundlage des Pflegeprozesses wahrnehmen und beobachten	Siehe Lernfeld 1.2	Die Schülerinnen und Schüler a) Führen eine exakte Beobachtung des Heimbewohners/Klienten durch, nehmen Veränderungen der Person wahr und übermitteln diese

Teillernfeld 1.2.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Pflegerische Handlungen nach dem Pflegeprozess strukturieren	Siehe Lernfeld 1.2	Die Schülerinnen und Schüler a) Wenden die in der Theorie erworbenen Kenntnisse hinsichtlich des Pflegeprozesses bei Heimbewohnern/ Klienten an und erstellen die Pflegeplanung zur Qualitätssicherung b) Führen eine regelmäßige Evaluation geplanter Maßnahmen durch und nehmen Aktualisierungen zeitnah vor c) Berücksichtigen betriebliche Rahmenbedingungen und verwenden interne Pflegestandards

Teillernfeld 1.2.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Pflegerische Handlungen dokumentieren	Siehe Lernfeld 1.2	Die Schülerinnen und Schüler a) Beherrschen den Umgang mit handschriftlichen sowie EDV-gestützten Dokumentationssystemen b) Schätzen die Notwendigkeit der exakten Dokumentation aus rechtlicher, qualitätssichernder sowie arbeitsorganisatorischer Sicht korrekt ein c) Dokumentieren pflegerische Maßnahmen und Geschehnisse zeitnah d) Verfassen inhaltlich und formal korrekte Pflegeberichte

3.

Lernfeld 1.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	<p>Die Schülerinnen und Schüler besitzen pflegerelevante Grundkenntnisse und setzen diese im professionellen Altenpflegerischen Handeln um.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler können situationsgemäß über den Einsatz von Selbstpflege, Laienpflege und professioneller Pflege entscheiden.</p>	Siehe Teillernfeld 1.3.1 – 1.3.10

<i>Teillernfeld 1.3.1</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
Pflegerelevante Grundlagen	Siehe Lernfeld 1.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Erkennen, erfassen und bewerten auf der Grundlage bereits vermittelter theoretischer Kenntnisse die Pflegesituation bei Heimbewohnern/Klienten hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie/Physiologie - Geriatrie - Gerontopsychiatrie - Psychologie - Arzneimittellehre - Hygiene - Ernährungslehre <p>b) Erwerben grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit nachfolgend aufgeführten Heimbewohner- bzw. Klientengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geriatrisch erkrankte Menschen - Akut erkrankte Menschen - Chronisch erkrankte Menschen - Schmerzbelastete Menschen - Psychisch veränderte und verwirrte Menschen - Sterbende Menschen - Körperlich oder/und geistig behinderte Menschen

<i>Teillernfeld 1.3.2</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Alte Menschen in ihrer Selbständigkeit und Selbstpflege unterstützen</i>	Siehe Lernfeld 1.3	Die Schülerinnen und Schüler a) Erkennen die individuellen Ressourcen der Heimbewohner/Klienten und unterstützen ihre Aufrechterhaltung durch eine aktivierende Pflege insbesondere - Haut und Körperpflege - Betten, Lagern und Transfer - Schlaf und Schlafförderung - Ausscheidung - Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme - Mobilisation b) Lernen die körperlichen, psychischen und sozialen Besonderheiten der Heimbewohner/Klienten kennen und berücksichtigen diese in der Praxis c) Berücksichtigen in der Pflege die Krankenbeobachtung und wenden adäquat die notwendigen Prophylaxen an

<i>Teillernfeld 1.3.3</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Alte Menschen mit eingeschränkten Funktionen der Sinnesorgane pflegen</i>	Siehe Lernfeld 1.3	Die Schülerinnen und Schüler a) Erkennen, erfassen und bewerten die Pflegesituation bei Heimbewohnern/Klienten hinsichtlich einer - Sehbeeinträchtigung - Hörbeeinträchtigung - Beeinträchtigung des Geschmackssinns - Beeinträchtigung des Geruchsinns - Beeinträchtigung des Haut- und Tastsinns b) Kennen die Bedeutung der sozialen Kontakte für den alten Menschen und fördern dessen Selbstständigkeit c) Nutzen seine Kenntnisse und Fähigkeiten bei der sicheren Gestaltung des Umfeldes des Heimbewohners/Klienten

3.

<i>Teillernfeld 1.3.4</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Alte Menschen mit akuten und chronischen somatischen Erkrankungen pflegen</i>	Siehe Lernfeld 1.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit alten Menschen, die akut und chronisch somatisch erkrankt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems - Erkrankungen des Atmungssystems - Erkrankungen des Bewegungssystems - Erkrankungen des Blutes - Erkrankungen des Verdauungssystems - Erkrankungen des Stoffwechsels - Erkrankungen des Urogenitalsystems - Erkrankungen der Haut - Störungen der Thermoregulation <p>b) Erkennen lebensbedrohliche Situationen, stellen Veränderungen des Gesundheitszustandes des Heimbewohners/Klienten fest und leiten sach- und fachkundig entsprechende Maßnahmen ein</p>

Teillernfeld 1.3.5	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen	Siehe Lernfeld 1.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Heimbewohnern/Klienten mit Erkrankungen des Zentralnervensystems, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Apoplexia cerebri - Morbus Parkinson - Multiple Sklerose - Epilepsie - Schädel-Hirn-Trauma - Wachkoma <p>b) Lernen Heimbewohner/Klienten in verschiedenen Pflegebereichen durch Beobachtung der körperlichen, psychischen und sozialen Situation kennen, übermitteln ihre Beobachtungsergebnisse und schätzen den Pflegebedarf ein</p> <p>c) Wenden Bewegungskonzepte zur sicheren und gesundheitsfördernden Lagerung und Mobilisierung von Heimbewohnern/Klienten unter Berücksichtigung individueller Wünsche an</p> <p>d) Erkennen den rehabilitativen und präventiven Bedarf des Heimbewohners/Klienten und leiten geeignete Maßnahmen ein insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen <p>e) Berücksichtigen in der Pflegearbeit interdisziplinäre Förder- und Rehabilitationskonzepte, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bobath-Konzept - Basale Stimulation - Logopädische Behandlung

3.

Teillernfeld 1.3.6	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Alte Menschen mit psychischen und psychiatrischen Phänomenen, insbesondere mit demenziellen Erkrankungen, pflegen	Siehe Lernfeld 1.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Heimbewohnern/Klienten mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demenz - endogene Psychosen - Abhängigkeitserkrankungen - Suizid <p>b) Lernen Diagnose- und Assessmentverfahren der Gerontopsychiatrie kennen und wenden sie an</p> <p>c) Berücksichtigen und handeln nach den Konzepten der Gerontopsychiatrie, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der personenzentrierte Ansatz nach Kitwood - Biografiearbeit und Erinnerungspflege nach Böhm - Selbsterhaltungstherapie - Validation - Realitätsorientierungstraining - Milieuthapie

Teillernfeld 1.3.7	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Alte Menschen mit infektiösen Erkrankungen pflegen	Siehe Lernfeld 1.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit den Hygienerichtlinien der Gesundheits- und Sozialeinrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneplan - Vermeidung von nosokomialen Infektionen - Selbst- und Fremdschutz - Reinigung, Desinfektion, Sterilisation - Isolierungsmaßnahmen

Teillernfeld 1.3.8	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Alte Menschen mit akuten und chronischen Schmerzen pflegen	Siehe Lernfeld 1.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Führen eine konsequente Schmerzbeobachtung und –dokumentation unter Einbeziehung entsprechender Assessmentinstrumente durch</p> <p>b) Unterstützen die schmerzlindernde Therapie und berücksichtigen dabei alternative/nicht medikamentöse Maßnahmen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Physikalische Therapien, unter anderem Wärme und Kälte - Psychotherapie - Phytotherapie <p>c) Kennen schmerzmittelbedingte Nebenwirkungen, leiten entsprechende Maßnahmen ein und befähigen den Heimbewohner/Klienten, die Nebenwirkungen zu erkennen und Maßnahmen dagegen zu ergreifen</p>

Teillernfeld 1.3.9	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Sterbende alte Menschen pflegen	Siehe Lernfeld 1.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Erwerben Kenntnisse im Umgang mit Sterben und Tod, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - In verschiedenen Religionen - In unterschiedlichen Institutionen (Häuslichkeit, teilstationäre und stationäre Einrichtungen) <p>b) Berücksichtigen die Würde des sterbenden Menschen und reflektieren die eigene Einstellung</p> <p>c) Führen die Pflege und Betreuung von sterbenden Menschen unter Berücksichtigung größtmöglicher Selbstbestimmung durch</p> <p>d) Erkennen unterschiedliche Sterbephasen und können sich aus ethischer, kommunikativer und rechtlicher Sicht entsprechend richtig verhalten</p> <p>e) Versorgen den Leichnam nach Eintritt des Todes unter Berücksichtigung der jeweiligen Kultur und Religion und leiten notwendige administrative Tätigkeiten ein</p> <p>f) Begleiten die Angehörigen in den Phasen der Trauer</p>

3.

<i>Teillernfeld 1.3.10</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Die Kontinuität pflegerischer Interventionen bei Aufnahme, Verlegung und Entlassung gewährleisten</i>	Siehe Lernfeld 1.3	Die Schülerinnen und Schüler a) Gestalten die Aufnahme, Verlegung, Entlassung und/oder Überleitung und gewährleisten dabei die Kontinuität der pflegerischen Versorgung

Lernfeld 1.4	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Anleiten, Beraten und Gespräche führen	Die Schülerinnen und Schüler beherrschen die beruflich erforderlichen Techniken der verbalen und nonverbalen Kommunikation. Sie können Pflegebedürftige, Angehörige und Bezugspersonen beraten, anleiten und in das Pflegehandeln integrieren.	Siehe Teillernfeld 1.4.1 – 1.4.2

Teillernfeld 1.4.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung	Siehe Lernfeld 1.4	Die Schülerinnen und Schüler a) Gestalten Anleitungs- und Beratungssituationen selbständig b) Ordnen Überlastungsreaktionen pflegender Angehöriger richtig ein und nennen Bewältigungsstrategien c) Kennen die Organisation sozialer Netzwerke vor Ort und nutzen deren Potentiale für die Pflege des Heimbewohners/Klienten

Teillernfeld 1.4.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Adressatenbezogen anleiten und beraten	Siehe Lernfeld 1.4	Die Schülerinnen und Schüler a) Kommunizieren angemessen mit Heimbewohnern/Klienten, Angehörigen und Bezugspersonen - Unter Verwendung der medizinisch-pflegerischen Fachterminologie - Von Angesicht zu Angesicht und am Telefon b) Erfassen die bestehenden Kommunikationsregeln in der Einrichtung und setzen diese in der Pflegesituation um c) Ordnen das Kommunikationsverhalten des Heimbewohners/Klienten ein und reagieren darauf angemessen und situationsgerecht

3.

Lernfeld 1.5	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen und wirken als Mitglied des therapeutischen Teams verantwortungsbewusst bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mit.	Siehe Teillernfeld 1.5.1 – 1.5.7

<i>Teillernfeld 1.5.1</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
Rahmenbedingungen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im alternpflegerischen Handeln berücksichtigen und interdisziplinäre Zusammenarbeit	Siehe Lernfeld 1.5	Die Schülerinnen und Schüler a) Führen die Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen durch, insbesondere - Assistenz bei der ärztlichen Visite - Organisation von Krankentransporten - Überblick über die Funktionsdiagnostik

<i>Teillernfeld 1.5.2</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
Diagnostik, Therapie und Überwachung der Vitalzeichen	Siehe Lernfeld 1.5	Die Schülerinnen und Schüler a) Wirken kompetent an der medizinischen Diagnostik und Therapie mit, insbesondere - Sauerstofftherapie - Inhalationstherapie - Temperaturregulation - Blutzuckerüberwachung - Blutdrucküberwachung - Pulsüberwachung - Bewusstseinslage - Atmungsüberwachung

<i>Teillernfeld 1.5.3</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
Die Arzneimittelgabe sicherstellen	Siehe Lernfeld 1.5	Die Schülerinnen und Schüler erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit - Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Naturheilmitteln - Arzneimittelverordnung - Dokumentation und wenden diese in der täglichen Arbeit an.

<i>Teillernfeld 1.5.4</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Bei Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen mitwirken</i>	Siehe Lernfeld 1.5	Die Schülerinnen und Schüler a) Sind in der Lage, die Vorbereitung, Assistenz, Durchführung und Nachbereitung nachfolgend aufgeführter ärztlicher Tätigkeiten durchzuführen - Subkutane Injektionen und intramuskuläre Injektionen - Infusionstherapie, Mitwirkung, Überwachung und Nachbereitung - Portversorgung - Kapillare und venöse Blutentnahmen

<i>Teillernfeld 1.5.5</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Professionelles Wundmanagement</i>	Siehe Lernfeld 1.5	Die Schülerinnen und Schüler a) Sind in der Lage einen septischen/aseptischen Wundverband fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten sowie Drainagen korrekt zu versorgen b) Wenden das Wundmanagement professionell an, insbesondere - Wundbeobachtung/ Wundbeurteilung - Wunddokumentation

3.

<i>Teillernfeld 1.5.6</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Unterstützung der Ernährung und Ausscheidung</i>	Siehe Lernfeld 1.5	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Gehen fachgerecht mit verschiedenen Ernährungssonden um, insbesondere PEG-Sonden</p> <p>b) Sind in der Lage einen Blasenverweilkatheter zu legen und zu pflegen</p> <p>c) Führen die Pflege bei suprapubischem Katheter durch</p> <p>d) Beobachten, gewinnen, messen und untersuchen Urin durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spontanurin - Mittelstrahlurin - Katheterurin <p>e) Erwerben Kenntnisse bei der Beobachtung und beim Umgang mit Stuhl, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einläufe - Klysmen - Suppositorien - digitale Enddarmausräumung - Stomaversorgung

<i>Teillernfeld 1.5.7</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Alte Menschen bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen begleiten und unterstützen</i>	Siehe Lernfeld 1.5	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsdiagnostik - Labordiagnostik/ Venenpunktion - bildgebenden Verfahren <p>b) Handeln adäquat und begleiten den Heimbewohner/Klienten bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen</p>

Lernfeld 2.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	Die Schülerinnen und Schüler akzeptieren die soziale Situation alter Menschen als individuelle Lebenswelt, nutzen gerontologische, biografische, kulturelle und religiöse Grundlagen bei der Unterstützung alter Menschen. Sie begleiten alte Menschen bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens.	Siehe Teillernfeld 2.1.1 – 2.1.2

Teillernfeld 2.1.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Situationen alter Menschen	Siehe Lernfeld 2.1	Die Schülerinnen und Schüler a) Erwerben im Umgang mit Angehörigen neue Einsichten und Kenntnisse b) Bieten den pflegenden Angehörigen Hilfe und Unterstützung an c) Lernen die sozialen Netzwerke vor Ort kennen und unterbreiten Angebote d) Gestalten den Lebensraum der Heimbewohner/Klienten unter Beachtung ihrer ethnischen, religiösen und interkulturellen Bedürfnisse

Teillernfeld 2.1.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Spezifische Phänomene des alten Menschen	Siehe Lernfeld 2.1	Die Schülerinnen und Schüler a) Entwickeln Kompetenzen im Umgang mit dem subjektiven Erleben des Alterns, einschließlich der Sexualität b) Erkennen familienstrukturelle Veränderungen c) Geben Menschen mit Behinderung Hilfe und Unterstützung unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen d) Geben erworbene Kenntnisse über Hilfsmittel an die Betroffenen weiter

3.

Lernfeld 2.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
<p>Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen den eigenen Wohnraum sowie das Wohnumfeld des alten Menschen als wichtigen Lebensraum zu erkennen und zu akzeptieren.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen sich Kenntnisse über verschiedene Wohnformen und ihre Besonderheiten anzueignen und beratend tätig zu werden.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen alte Menschen bei der Gestaltung ihres Wohnraumes zu unterstützen und individuell auf Vorstellungen und Wünsche einzugehen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen Gefahren in Wohnungen zu erkennen sowie Hilfe und Unterstützung zu Förderung der Sicherheit zu geben.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen alte Menschen in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen Hygiene und Ordnung in Zusammenarbeit mit dem Klienten zu erhalten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen bei Hygiene- und Ordnungsmängeln fachkompetent zu reagieren.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen qualitativ und nach individuellen finanziellen Möglichkeiten die Waren des täglichen Bedarfs einzukaufen sowie Dienstleistungen, die der Ordnung und Sauberkeit dienen, zu empfehlen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen Empfehlungen zum sinnvollen Einsatz und zur Finanzierung von Hilfsmitteln zur Wohnraumanpassung zu geben</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Berücksichtigen altersgerecht fördernde Elemente der Wohnumgebung der Heimbewohner/Klienten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wandgestaltung - Farbauswahl - persönliche Gegenstände <p>b) Lernen die Förderung der kognitiven Fähigkeiten und den Gebrauch von Orientierungshilfen kennen</p> <p>c) Sorgen für Sicherheit und führen pflegerische Interventionen durch</p> <p>d) Lernen verschiedene Wohnformen von Heimbewohnern und Klienten kennen</p> <p>e) Unterstützen bei der Haushaltsführung, beachten Esskulturen und führen Beratungen durch</p>

Lernfeld 2.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen professionell bei der Gestaltung und Organisation des Alltags.	Siehe Teillernfeld 2.3.1 – 2.3.2

Teillernfeld 2.3.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Aktivitäten für und mit alten Menschen gestalten	Siehe Lernfeld 2.3	Die Schülerinnen und Schüler a) Sind in der Lage individuelle Aktivitäten und Aktivitäten in der Gruppe zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu evaluieren b) Erkennen die Notwendigkeit einer sinnvollen Lebensgestaltung für den alten Menschen, unterstützen die Umsetzung individueller Wünsche und organisieren bedürfnisgerechte interne und externe Angebote, insbesondere - Mobilitätsfördernde Beschäftigung - Kulturelle und künstlerische Beschäftigung

Teillernfeld 2.3.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Alte Menschen in ihrer sozialen Integration unterstützen	Siehe Lernfeld 2.3	Die Schülerinnen und Schüler a) Informieren sich über Seniorenvertretungen und Seniorenbeiräte b) Erfassen in der Umgebung Selbsthilfegruppen für Senioren und deren Angebote c) Verschaffen sich einen Überblick über ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Altenhilfe

3.

Lernfeld 3.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	Die Schülerinnen und Schüler kennen die gesundheits- und sozialpolitischen, institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und wenden diese einrichtungsspezifisch an.	Siehe Teillernfeld 3.1.1 – 3.1.3

Teillernfeld 3.1.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	Siehe Lernfeld 3.1	Die Schülerinnen und Schüler a) Kennen und berücksichtigen die Säulen der sozialen Sicherung b) Beachten wirtschaftliche Rahmenbedingungen, insbesondere - Krankenkassen, Pflegekassen, Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) c) Haben Kenntnisse über die Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch II, VI, XI und XII, insbesondere - Wohngeldgesetz - Bundesversorgungsgesetz - Opferentschädigungsgesetz d) Achten die Grundrechte und ihre Bedeutung in der Altenpflege

Teillernfeld 3.1.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Einrichtungsspezifische Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	Siehe Lernfeld 3.1	Die Schülerinnen und Schüler a) Lernen die Spezifika der Altenpflegerischen Arbeit im stationären und im ambulanten Pflegebereich kennen b) Verschaffen sich einen Überblick, insbesondere - Freigemeinnützige, öffentliche und private Träger - Stationäre und teilstationäre Bereiche - Kurzzeitpflege - Wohnen im Heim - Offene Altenhilfe c) Lernen Pflegeüberleitungen und Schnittstellenmanagement kennen und wenden diese in der Praxis an

<i>Teillernfeld 3.1.3</i>	<i>Zielsetzung</i>	<i>Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten</i>
<i>Rechtliche Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen</i>	Siehe Lernfeld 3.1	Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsrecht (Behandlungsvertrag) - Arbeitsrecht - Haftungsrecht - Betreuungsrecht - Unterbringungsrecht - Schweigepflicht - Körperverletzung - Erbrecht, Testament - Heimrecht

3.

Lernfeld 3.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
An Qualität sichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die rechtlichen Grundlagen der Qualitätsentwicklung und wenden verschiedene Konzepte, Methoden und Instrumente der Qualitätssicherung einrichtungsspezifisch an.	Die Schülerinnen und Schüler a) Handeln nach den Qualitätskriterien der Einrichtung, insbesondere - Qualitätskonzepte - Pflegeleitbild - Pflegeorganisationssysteme - Dokumentationssysteme b) Kennen externe und interne Qualitäts-sicherungskriterien, insbesondere - Qualitätszirkelarbeit - Pflegestandard - Pflegevisiten - Zertifizierungsmodelle

Lernfeld 4.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	Die Schülerinnen und Schüler besitzen berufliches Selbstverständnis und positionieren sich professionell im Kontext der Gesundheitsberufe.	Die Schülerinnen und Schüler a) Aktualisieren und erweitern den eigenen Wissensstand und lernen die Möglichkeiten der Karriere nach der Ausbildung kennen b) Haben Kenntnis über die Berufsgesetze der Altenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflege und werden informierend tätig c) Kennen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Pflegeberufe und nehmen daran teil d) Lernen selbständig und verantwortlich im Team mitzuarbeiten und gestalten Folgendes mit: - Dienstplan - Dienstbesprechung - Zusammenarbeit im interdisziplinären Team - Überleitungskonzepte - Fallbesprechungen e) Kennen Funktion und Arbeitsweise von Berufsverbänden

Lernfeld 4.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Lernen lernen	Die Schülerinnen und Schüler steuern und gestalten motiviert ihren individuellen Lernprozess.	Die Schülerinnen und Schüler a) Entwickeln Lernstrategien zum lebenslangen Lernen und wenden medizinische Fachtermini in der Praxis an b) Vertiefen ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse in der Praxis und sichern somit ihre Lernergebnisse dauerhaft c) Arbeiten in Lerngruppen d) Nutzen für die Durchführung von Praxisaufträgen verschiedene Präsentationstechniken

3.

Lernfeld 4.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen Krisen, Konflikte und berufstypische Belastungssituationen und gehen damit konstruktiv um.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler gehen mit pflegerischen Spannungssituationen professionell um.</p>	Siehe Teillernfeld 4.3.1 – 4.3.3

Teillernfeld 4.3.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Berufstypische Konflikte	Siehe Lernfeld 4.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Lernen ihre Handlungen durch Gespräche zu reflektieren, erkennen und bewältigen Arbeitsbelastungen sowie berufliche Stresssituationen, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Psychohygiene - Entspannungstechniken - Supervision <p>b) Lernen Probleme anzusprechen und gemeinsam mit dem Team zu lösen</p>

Teillernfeld 4.3.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Spannungen in der Pflegebeziehung	Siehe Lernfeld 4.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) Lernen mit pflegerischen Spannungssituationen wie Ekel, Scham, Nähe, Distanz und sexuellen Übergriffen professionell umzugehen</p> <p>b) Berücksichtigen in ihrer Tätigkeit die Würde der Heimbewohner/Klienten und lernen andere Denk- und Verhaltensweisen zu respektieren und zu achten</p> <p>c) Entwickeln eine moralische Grundhaltung und die Fähigkeit eine eigene Meinung zu bilden und zu vertreten</p>

Teillernfeld 4.3.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Gewalt in der Pflege	Siehe Lernfeld 4.3	Die Schülerinnen und Schüler a) Lernen Gewaltpotentiale in der Pflege aufzuspüren, sie offen anzusprechen und diesen präventiv entgegenzuwirken b) Lernen Maßnahmen der Deeskalation individuell anzuwenden

Lernfeld 4.4	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich gesundheitsbewusst und setzen die Arbeitsschutzrichtlinien um.	Die Schülerinnen und Schüler a) Reflektieren die eigene Gesundheit sowie den persönlichen Lebensstil und führen ggf. positive Veränderungen herbei, insbesondere - Suchtprävention - gesunde Ernährung und Bewegung - gesundheitsgerechtes Schlafverhalten b) Setzen gezielt Strategien zur Kompensation unvermeidbarer beruflicher Belastungen ein c) Gehen adäquat mit beruflichen Grenzsituationen um

Notizen

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Gestaltung Titelseite: ARNE.Design, Briesen

Druck: GS Druck, Potsdam

Auflage: 1000 Stück

Oktober 2008

**Anlage zu 1.5.5 Aufbau und Struktur des Rahmenausbildungsplanes für die praktische
Ausbildung:
Muster für die Gestaltung von Ausbildungsaufgaben und
Ausbildungsplan**

Für die **Gestaltung der Ausbildungsaufgaben und des Ausbildungsplan** dienen die
folgenden Muster.

Variante 1)

Ausbildungsaufgabe (für eine Aufgabe)

Zeitraum	Lernfeld im Rahmenplan	Ausbildungsaufgabe/zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	Lernort	Methode	Verantwortlicher

Variante 2)

Ausbildungsplan (für einen größeren Zeitabschnitt, beinhaltet mehrere Ausbildungsaufgaben)

Zeitraum	Lernfeld im Rahmenplan	Ausbildungsaufgaben/zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	Lernort	Methode	Verantwortlicher